



# Staats-Anzeiger

## FÜR DAS LAND HESSEN

1955

Wiesbaden, den 9. Juli 1955

Nr. 28

INHALT:	Seite	Seite
<b>Der Hessische Ministerpräsident</b>		
Veröffentlichungen des Hess. Statistischen Landesamtes	685	Richtlinien für die Übernahme von Bürgschaften für den Wohnungsbau im Lande Hessen vom 8. 12. 1954 692
Verlust von Unterbringungsscheinen	686	Verlegung des Staatsbauamts Gießen-Land 695
<b>Der Hessische Minister des Innern</b>		<b>Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr</b>
Gesetz über die Sonn- und Feiertage vom 17. 9. 1952 (GVBl. S. 145) ergänzt durch Gesetz vom 6. 11. 1954 (GVBl. S. 185); hier: Änderung des Dritten Ausführungserlasses betreffend Vorführung von Filmen am Vormittag der Sonn- und Feiertage vom 29. April 1955	686	Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsoffopferversorgung vom 2. Mai 1955 (BGBl. I S. 202); hier: Vollstreckungsbehörde (§ 47 Abs. 5) 695
Fachaufsicht des Hessischen Landeskriminalpolizeiamtes (LKPA) über die Dienststellen des staatlichen und kommunalen Kriminalvollzugsdienstes	686	Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflaubnisscheinen 695
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Bleidenstadt im Untertaunuskreis, Regierungsbezirk Wiesbaden	686	Stundung und Niederschlagung von Forderungen des Landes und Einstellung des Einziehungsverfahrens 695
Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde Offdilln im Dillkreis, Regierungsbezirk Wiesbaden	686	<b>Der Präsident des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes</b>
Zulassung neuer Tragkraftspritzen	686	Beschluß des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 3. Juni 1955 in dem Normenprüfungsverfahren wegen Gültigkeit der Viehseuchenanordnung zur Bekämpfung der Hühnerpest vom 1. September 1954 (GVBl. S. 154) — R II 1/55 — 696
Einführung einheitlicher Baubestimmungen als Richtlinien für die Bauaufsichtsbehörden; hier: Änderung von DIN 1164 — Zement —	687	<b>Verschiedenes</b>
Standicherheit von Gerüsten	687	Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 23. Juni 1955 699
Abgabebeschränkung für weibliche Geschlechtshormone; hier: Fissan-Brustwarzensalbe der Firma Deutsche Milchwerke Zwingenberg a. d. Bergstraße	687	<b>Regierungspräsidenten</b>
Einziehung von Seren und Impfstoffen	687	DARMSTADT
Gebührenordnung für Untersuchungen in den Staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern	689	Verlust von Flüchtlingsausweisen 699
26. Ergänzungsliste zum Filmverzeichnis der FSK	690	Ungültigkeitserklärung eines Trichinenschautempels 700
<b>Der Hessische Minister der Finanzen</b>		<b>WIESBADEN</b>
Ausgleich von Schäden an Straßen, Wegen und Brücken, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Großbauvorhaben der Alliierten Streitkräfte durch andere Fahrzeuge als solche der Streitkräfte entstehen	691	Bestellung und Vereidigung eines Versteigerers 700
		Aufnahme des Geschäftsbetriebes für den Pferdeversicherungsverein a. G. Pfaffenhausen 700
		Personelle Veränderungen in der Gewerbeaufsichtsverwaltung (Stand 10. 6. 1955) 700
		Personelle Veränderungen in der Staatsverwaltung (Stand 10. 6. 55) 700
		<b>Buchbesprechungen</b> 700
		<b>Öffentlicher Anzeiger</b> 701

### Der Hessische Ministerpräsident

731

#### Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 14. 6. 1955—27. 6. 1955

	Preis DM	
„Mitteilungen“		
Preise wichtiger Baustoffe und Bauarbeiten in mittleren und kleineren Gemeinden in Hessen im April 1955	—,25	Best.-Nr. A II b 2/55/4
Erzeuger- und Großhandelspreise in Hessen im April 1955	—,75	Best.-Nr. A II b 3/55/4
Einzelhandelspreise ausgewählter Waren und Leistungen in Hessen im April 1955	—,75	Best.-Nr. A II b 8/55/4
Baufertigstellungen im April 1955 — nach Reg.-Bez. —	—,25	Best.-Nr. A II e/2/55/4
Ergebnisse der vierteljährlichen Gemeindefinanzstatistik für Hessen	—,75	4. Rechnungsvierteljahr 1954 — kreisweise —
Best.-Nr. B I c/1/54/2		
Anbau, Wachstumsstand und Ernte der Feldfrüchte, April 1955 — nach Reg.-Bez. —	—,50	Best.-Nr. B II c/1/55/2
Wachstumsstand und Ernte des Gemüses Ende Mai 1955 — nach Reg.-Bez. —	—,50	Best.-Nr. B II c/2a/55/3
Wachstumsstand (Blüte) des Obstes Mitte Mai 1955 — nach Reg.-Bez. —	—,25	Best.-Nr. B II c/2b/55/1
Stand der Reben in Hessen Ende Mai 1955 — nach Verw.-Bez. —	—,25	Best.-Nr. B II c/2c/55/1
Viehhaltung, Fleisch- und Milcherzeugung, April 1955 — kreisweise —	—,75	Best.-Nr. B II e/55/5
Landes- und Bundessteuern in Hessen im Mai 1955	—,25	Best.-Nr. B I d/51/55/5
Ergebnisse aus betriebswirtschaftlichen Meldungen, Mai 1955	—,50	Best.-Nr. B II g/55/5
Der Fremdenverkehr in den hessischen Berichtsgemeinden im Monat April 1955	—,50	Best.-Nr. B III h/8/55/5
Die hessische Ausfuhr im Monat April 1955	—,75	Best.-Nr. B III i/1/55/4
Wiesbaden, 28. 6. 1955		

Hessisches Statistisches Landesamt

**732****Verlust von Unterbringungsscheinen**

Der Unterbringungsschein des nachstehend aufgeführten Unterbringungsteilnehmers ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt:

Erwin T a r t s c h, Regierungsinspektor z. Wv.  
Unterbringungsschein 16—I Nr. T/0004 vom 15. 11. 1951.

Wiesbaden, 16. 6. 1955

**Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen**  
III/12 — Je — LS 1741

**Der Hessische Minister des Innern****733****Gesetz über die Sonn- und Feiertage vom 17. 9. 1952**

GVBl. S. 145) ergänzt durch Gesetz vom 6. 11. 1954

(GVBl. S. 185);

hier: Änderung des Dritten Ausführungserlasses betreffend Vorführung von Filmen am Vormittag der Sonn- und Feiertage vom 29. April 1955  
(Staatsanzeiger S. 494).

Im Einvernehmen mit dem Minister für Erziehung und Volksbildung ändere ich meinen im Betreff genannten Dritten Ausführungserlaß dahin ab, daß unter Ziffer 2 die Worte „vor dem 1. August 1951 — d. h. vor dem Zeitpunkt, an dem die FBL ihre Tätigkeit aufgenommen hat —“ zu streichen sind.

Gleichzeitig berichtige ich das im Staatsanzeiger veröffentlichte Datum des Dritten Ausführungserlasses dahin, daß es statt „Wiesbaden, 24. 4. 1955“ richtig heißt: „Wiesbaden, 29. 4. 1955“.

Wiesbaden, 29. 4. 1955

**Der Hessische Minister des Innern**  
IId — 3d 38 — 1339/55

**734**

**Fachaufsicht des Hessischen Landeskriminalpolizeiamtes (LKPA) über die Dienststellen des staatlichen und kommunalen Kriminalvollzugsdienstes**  
— St.Anz. 1955 S. 640 —

An Stelle des Wortlautes:

„Zur Erfüllung der in Abs. 2 genannten Aufgaben ist das LKPA befugt, . . . . .“  
muß es heißen:

„Zur Erfüllung der in Abs. 2 genannten Aufgaben ist das LKPA insbesondere befugt, . . . . .“

Wiesbaden, 28. 6. 1955

**Der Hessische Minister des Innern**  
III a (1) — Az.: 21 b 02—05

**735**

**Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Bleidenstadt im Untertaunuskreis, Regierungsbezirk Wiesbaden**

Der Gemeinde Bleidenstadt im Untertaunuskreis, Regierungsbezirk Wiesbaden ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

Wappenbeschreibung:

„Im gespaltenen Schild vorne in Weiß ein durchgehendes rotes Kreuz, hinten in Schwarz eine goldene Lilienhaspel am Spalt.“

Wiesbaden, 25. 6. 1955

**Der Hessische Minister des Innern**  
IV b (2) 3 k 06 — 4/55

**736**

**Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde Offdilln im Dillkreis, Regierungsbezirk Wiesbaden**

Der Gemeinde Offdilln im Dillkreis, Regierungsbezirk Wiesbaden ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) das nachstehend beschriebene Wappen und die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

Wappenbeschreibung:

„In Gold ein schräglinker blauer Wellenfluß, beseitet von einer blauen Hippe und einem blauen Lohschäler mit schwarzem Griff.“

Flaggenbeschreibung:

„In einer blauen von zwei goldenen Streifen eingefassten breiten Mittelbahn der goldene Schild mit blauem Querfluß, beseitet von blauer Hippe und blauem Lohschäler mit schwarzen Griffen.“

Wiesbaden, 25. 6. 1955

**Der Hessische Minister des Innern**  
IV b (2) — 3 k 06 — 6/55

**737****Zulassung neuer Tragkraftspritzen**

Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat auf Vorschlag der Feuerschutztechnischen Prüf- und Versuchsstelle in Regensburg die nachstehend aufgeführten Tragkraftspritzen als normgerecht anerkannt und neu zugelassen:

Fa. Maschinenbau-Aktiengesellschaft  
B a l c k e, Frankenthal

TS 6/6 mit Ilo-Motor, einstufiger Pumpe und Handkolbenpumpe oder Gasstrahler zur Entlüftung  
Typschein PVR 60/7/54 vom 27. 11. 54

Fa. Walter B e r g m a n n, Bremen

TS 8/8 mit Volkswagenmotor, zweistufiger Pumpe und Flüssigkeitsringpumpe zur Entlüftung  
Typschein PVR 59/6/54 vom 6. 11. 54

Fa. Niedersächsischer Fahrzeugbau

Dipl.-Ing. G r a a f f K.G., Elze

TS 8/8 mit Volkswagenmotor, zweistufiger Pumpe und Flüssigkeitsringpumpe zur Entlüftung  
Typschein PVR 55/2/54 vom 24. 5. 54

Fa. Johannes H e i n e s,

Gruiten bei Düsseldorf/Wuppertal

TS 8/8 mit Volkswagenmotor, zweistufiger Pumpe und Flüssigkeitsringpumpe zur Entlüftung  
Typschein PVR 54/1/54 vom 1. 2. 54

Fa. Paul L u d w i g, Bayreuth

TS 6/6 mit Volkswagenmotor, einstufiger Pumpe und Handkolbenpumpe zur Entlüftung  
Typschein PVR 58/5/54 vom 16. 10. 54

Fa. M e y e r - H a g e n Ges. m.b.H., Hagen/Westf.

TS 8/8 mit Volkswagenmotor, zweistufiger Pumpe und Handkolbenpumpe zur Entlüftung  
Typschein PVR 61/8/54 vom 27. 11. 54

Fa: Albert Z i e g l e r, Giengen a. Br.

TS 8/8 mit Volkswagenmotor, einstufiger Pumpe und Gasstrahler zur Entlüftung  
Typschein PVR 56/3/54 vom 25. 6. 54

Fa. K l ö c k n e r - H u m b o l d t - D e u t z (Magirus), Ulm

TS 8/8 mit Volkswagenmotor, zweistufiger Pumpe und Gasstrahler zur Entlüftung  
Typschein PVR 62/1/55 vom 1. 3. 55

In Anwendung der Verwaltungsvereinbarung der Länder der Bundesrepublik über die Prüfung, Zulassung bzw. Anerkennung von Feuerlöschgeräten gilt diese Zulassung auch für den Bereich des Landes Hessen.

Wiesbaden, 23. 6. 1955

**Der Hessische Minister des Innern**  
IVd (Brandschutz)  
Az. 65e/04—01

**738**

An die  
Herren Regierungspräsidenten  
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den  
Magistrat der Stadt Frankfurt/M.  
— Bauaufsichtsbehörde —  
Frankfurt/Main

### Einführung einheitlicher technischer Baubestimmungen als Richtlinien für die Bauaufsichtsbehörden;

hier: Änderung von DIN 1164 — Zement —

Im Normblatt DIN 1164 — Zement —, das mit Runderlaß vom 30. 11. 1942 (RABL. 1942 S. I 543 und ZdB 1942 S. 585) eingeführt wurde, soll auf Grund einer Empfehlung des FNBau-Arbeitsausschusses „Zement“ der 1. Satz in § 7 Ziff. 3 dieses Normblattes wie folgt geändert werden:

„In der Regel ist monatlich, mindestens aber alle zwei Monate, eine vollständige Untersuchung des Zements nach den Normen durchzuführen.“

Da diese Änderung eine vertretbare Erleichterung gegenüber der bisherigen Regelung bedeutet, die monatlich mindestens eine vollständige Untersuchung vorsieht, und da andererseits jedoch vermieden werden soll, wegen dieser Änderung sofort eine Kreuzausgabe des Normblattes DIN 1164 herauszugeben, habe ich keine Bedenken dagegen, wenn diese Erleichterung sofort in Anspruch genommen wird.

In der 6. Auflage der Bestimmungen des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton (Stand April 1955, Verlag W. Ernst & Sohn, Berlin) ist die Änderung bereits berücksichtigt worden.

Ich bitte, die Bauaufsichtsbehörden entsprechend zu unterrichten.

Wiesbaden, 10. 6. 1955

**Der Hessische Minister des Innern**  
Va — 64 a 28/07 — 2/55

**739**

An die  
Herren Regierungspräsidenten  
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den  
Magistrat der Stadt Frankfurt/M.  
— Bauaufsichtsbehörde —  
Frankfurt/Main

### Standsicherheit von Gerüsten

Bezug: Mein Erlaß vom 9. 7. 1952 — VB/3 — 61 f 40 (3) — Tgb.Nr. 5839/52 und mein Erlaß vom 18. 5. 1953 — Va — 61 f 40 (3) — Tgb.Nr. 2173/53.

Die Bauberufsgenossenschaft Frankfurt/Main hat in ihren Mitteilungen Nr. 2/März-April 1955 eine Übersicht über die im Jahre 1954 gemeldeten Unfälle veröffentlicht. Darin wird mitgeteilt, daß einem um 10% vergrößerten Arbeitsvolumen eine Erhöhung der Unfälle von 6% gegenübersteht, daß aber diesmal die Spalte „Gerüste“ besondere Beachtung verdient. Die Zahl der gemeldeten Gerüstunfälle ist von 801 auf 1211, also um rd. 50%, die Zahl der Unfalltoten hierbei von 6 auf 14, also um rd. 80% gestiegen.

Dies veranlaßt mich, nochmals ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß nach Abschn. 16 des als Richtlinie für die Bauaufsicht eingeführten Normblattes DIN 4420 — Gerüstordnung — Gerüste, Gerüstteile und Verbindungsmittel besonderer Bauart nur dann verwendet werden dürfen, wenn der Nachweis ihrer Zuverlässigkeit durch eine allgemeine baupolizeiliche Zulassung erbracht ist. Dazu gehören z. B. nach Abschn. 9.1 des genannten Normblattes die bei Stahlrohrgerüsten verwendeten Verbindungsstücke (Kupplungen usw.), ferner fahrbare Hängegerüste (Abschn. 12.11), Konsolengerüste für den Schornsteinbau (Abschn. 13.1) und Hängebockgerüste (Abschn. 16.1). Mindestens ein tödlicher Unfall dürfte darauf zurückzuführen sein, daß Abschn. 16 des Normblattes DIN 4420 nicht beachtet wurde.

Ein besonders folgenschwerer Einsturz eines Schalungsgerüsts gibt ferner Veranlassung, in Erinnerung zu bringen, daß nur bei eingeschossigen Schalungsgerüsten gewöhnlicher Hochbauten, bei denen sämtliche Lasten durch lotrechte Stützen unmittelbar übertragen werden, eine statische Berech-

nung nicht erforderlich ist, solange die Gerüsthöhe nicht mehr als 5 m beträgt. Bei Zweifeln kann der Nachweis der Knicksicherheit der Stützen verlangt werden, bei schweren Bauteilen und bei Knicklängen größer als 40 d (d = mittlerer Durchmesser) ist die Knicksicherheit stets nachzuweisen (Abschn. 27 DIN 4420). Bei allen anderen Gerüsten ist die Aufstellung einer Festigkeitsberechnung nach den maßgebenden bautechnischen Bestimmungen und deren Prüfung zu fordern (Abschn. 25.2 des Normblattes DIN 4420). Ich verweise in diesem Zusammenhang auch auf den von der Bauberufsgenossenschaft Frankfurt/M. verbreiteten Sonderdruck „Verwendungs- und Bauart der Gerüste — eine tabellarische Zusammenstellung von Begriffen und Bestimmungen aus der Gerüstordnung (DIN 4420) mit 10 Leitsätzen für den Gerüstbau —“, den ich den Regierungspräsidenten zur Verteilung an die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden mit Erlaß vom 28. 5. 1953 übersandt habe und der von der Bauberufsgenossenschaft Frankfurt/M. noch bezogen werden kann.

Schließlich gibt ein folgenschwerer Unfall Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß nach Abschn. 29.2 des Normblattes DIN 4420 Gerüste an Verkehrswegen gegen Anfahren gesichert sein müssen. Ein nicht gegen Anfahren gesichertes Gerüst stürzte beim Anfahren durch ein Pferdefuhrwerk ein; ein Toter und ein Schwerverletzter waren zu beklagen.

Die Regierungspräsidenten werden angewiesen, die beigefügten Mehrabdrucke dieses Erlasses an die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden weiterzuleiten und darauf hinzuwirken, daß der Einhaltung der Bestimmungen der Gerüstordnung (DIN 4420) besondere Bedeutung beigemessen werden muß.

Wiesbaden, 11. 6. 1955

**Der Hessische Minister des Innern**  
Va — 64 a 28/27 — 1/55

**740**

### Abgabebeschränkung für weibliche Geschlechtshormone;

hier: Fissan-Brustwarzensalbe der Firma Deutsche Milchwerke Zwingenberg a. d. Bergstraße.

Nach § 4 der Polizeiverordnung über die Abgabebeschränkung für weibliche Geschlechtshormone vom 13. 3. 1941 (RGBl. I S. 136) in der Fassung des Gesetzes vom 30. 6. 1952 (BGBl. I S. 349) habe ich der Firma Deutsche Milchwerke, Zwingenberg a. d. Bergstraße auf Antrag die Ausnahmegenehmigung erteilt, daß die von ihr hergestellte Follikelhormonhaltige Fissan-Brustwarzensalbe entgegen den Bestimmungen des § 1 o.g. Pol. VO in Apotheken auch ohne Vorlage einer ärztlichen Verschreibung abgegeben werden darf. Die Beschränkung der Abgabe von Fissan-Brustwarzensalbe auf Apotheken wird durch diese Ausnahmegenehmigung nicht berührt.

Wiesbaden, 21. 6. 1955

**Der Hessische Minister des Innern**  
**Öffentliches Gesundheitswesen**  
VII/Pharm Az.: 18 h 02 - Tgb.Nr. 3020/55

**741**

### Einziehung von Seren und Impfstoffen

Wegen Ablaufes der staatlichen Gewährsdauer werden folgende Impfstoffe und Seren zum Einzug bestimmt:

#### Die Diphtherie-Impfstoffe

- mit den Kontrollnummern  
52 und 53 (zweiundfünfzig und dreiundfünfzig)  
aus dem ASID-Serum-Institut, Dessau (jetzt VEB Dessau);
- mit der Kontrollnummer  
154 (einhundertvierundfünfzig)  
aus den Behringwerken, Marburg a. d. Lahn;
- mit der Kontrollnummer  
105 (einhundertfünf)  
aus dem Sächsischen Serumwerk, Dresden.

#### Die Diphtherie-Scharlach-Mischimpfstoffe

- mit den Kontrollnummern  
150 (einhundertfünfzig)  
153 (einhundertdreiundfünfzig)  
aus den Behringwerken, Marburg a. d. Lahn;

#### Die Diphtherie-Seren

- mit den Kontrollnummern  
173 bis 175 (einhundertdreiundsiebzig bis einhundertfünfundsiebzig) einschließlich  
aus dem ASID-Serum-Institut, Dessau (jetzt VEB, Dessau);

## 2. mit den Kontrollnummern

- 6527 und 6528 (sechstausendfünfhundertsiebenundzwanzig und sechstausendfünfhundertachtundzwanzig),  
 6530 bis 6537 (sechstausendfünfhundertdreißig bis sechstausendfünfhundertsiebenunddreißig) einschl. aus den Behringwerken, Marburg a. d. Lahn;

## 3. mit den Kontrollnummern

- 1804 bis 1808 (eintausendachthundertvier bis eintausendachthundertacht) einschließlich aus dem Sächsischen Serumwerk, Dresden.

**Die Diphtherie-Tetanus-Typhus-Mischimpfstoffe**

mit der Kontrollnummer

- 151 (einhunderteinundfünfzig) aus den Behringwerken, Marburg a. d. L.

**Die Gasbrand- (Gasödem-) Seren**

## 1. mit den Kontrollnummern

- 492 bis 494 (vierhundertzweiundneunzig bis vierhundertvierundneunzig) einschließlich aus den Behringwerken, Marburg a. d. Lahn;

## 2. mit der Kontrollnummer

- 123 (einhundertdreiundzwanzig) aus dem Sächsischen Serumwerk, Dresden.

**Die Gasbrand- (Peritonitis-) Seren**

## 1. mit der Kontrollnummer

- 302 (dreihundertzwei) aus den Behringwerken, Marburg a. d. Lahn;

## 2. mit der Kontrollnummer

- 158 (einhundertachtundfünfzig) aus dem Sächsischen Serumwerk, Dresden.

**Die Meningokokken-Seren**

mit der Kontrollnummer

- 714 (siebenhundertvierzehn) aus den Behringwerken, Marburg a. d. Lahn.

**Die Testseren (flüssig) zur Bestimmung der Blutgruppen A, B, O**

## 1. mit den Kontrollnummern

- 17439 und 17440 (siebzehntausendvierhundertneunddreißig und siebzehntausendvierhundertvierzig),  
 17445 bis 17448 (siebzehntausendvierhundertfünfundvierzig bis siebzehntausendvierhundertachtundvierzig) einschließlich,  
 17454 bis 17461 (siebzehntausendvierhundertvierundfünfzig bis siebzehntausendvierhunderteinundsechzig) einschließlich,  
 17463 (siebzehntausendvierhundertdreundsechzig),  
 17467 bis 17474 (siebzehntausendvierhundertsiebenundsechzig bis siebzehntausendvierhundertvierundsiebzig) einschließlich,  
 17491 bis 17494 (siebzehntausendvierhunderteinundneunzig bis siebzehntausendvierhundertvierundneunzig) einschließlich,  
 17504 bis 17509 (siebzehntausendfünfhundertvier bis siebzehntausendfünfhundertneun) einschließl.,  
 17514 bis 17524 (siebzehntausendfünfhundertvierzehn bis siebzehntausendfünfhundertvierundzwanzig) einschließlich,  
 17526 bis 17528 (siebzehntausendfünfhundertsechszwanzig bis siebzehntausendfünfhundertachtundzwanzig) einschließlich,  
 17535 bis 17537 (siebzehntausendfünfhundertfünfunddreißig bis siebzehntausendfünfhundertsiebenunddreißig) einschließlich,  
 17544 bis 17546 (siebzehntausendfünfhundertvierundvierzig bis siebzehntausendfünfhundertsechszwanzig) einschließlich,  
 17556 bis 17559 (siebzehntausendfünfhundertsechszwanzig bis siebzehntausendfünfhundertneundfünfzig) einschließlich,  
 17562 bis 17564 (siebzehntausendfünfhundertzweiundsechzig bis siebzehntausendfünfhundertvierundsechzig) einschließlich,  
 17571 bis 17575 (siebzehntausendfünfhunderteinundsiebzig bis siebzehntausendfünfhundertfünundsiebzig) einschließlich,

- 17581 bis 17583 (siebzehntausendfünfhunderteinundachtzig bis siebzehntausendfünfhundertdreundachtzig) einschließlich aus den Behringwerken, Marburg a. d. Lahn;

## 2. mit den Kontrollnummern

- 17442 bis 17444 (siebzehntausendvierhundertzweiundvierzig bis siebzehntausendvierhundertvierundvierzig) einschließlich,  
 17450 bis 17453 (siebzehntausendvierhundertfünfzig bis siebzehntausendvierhundertdreundfünfzig) einschließlich,  
 17483 bis 17489 (siebzehntausendvierhundertdreundachtzig bis siebzehntausendvierhundertneunundachtzig) einschließlich,  
 17498 und 17499 (siebzehntausendvierhundertachtundneunzig und siebzehntausendvierhundertneunundneunzig),  
 17510 bis 17513 (siebzehntausendfünfhundertzehn bis siebzehntausendfünfhundertdreizehn) einschließlich,  
 17531 bis 17533 (siebzehntausendfünfhunderteinunddreißig bis siebzehntausendfünfhundertdreunddreißig) einschließlich,  
 17539 bis 17543 (siebzehntausendfünfhundertneunddreißig bis siebzehntausendfünfhundertdreundvierzig) einschließlich,  
 17547 bis 17552 (siebzehntausendfünfhundertsiebenundvierzig bis siebzehntausendfünfhundertzweiundfünfzig) einschließlich,  
 17576 bis 17578 (siebzehntausendfünfhundertachtundsiebzig bis siebzehntausendfünfhundertachtundsiebzig) einschließlich aus dem Biotest-Serum-Institut, Frankfurt/M.

## 3. mit den Kontrollnummern

- 17565 bis 17568 (siebzehntausendfünfhundertfünfundsechzig bis siebzehntausendfünfhundertachtundsechzig) einschließlich aus dem Serologisch-Chemischen Institut Dr. Cohnen, Bonn;

## 4. mit den Kontrollnummern

- 17478 bis 17480 (siebzehntausendvierhundertachtundsiebzig bis siebzehntausendvierhundertachtzig) einschließlich aus dem Serum-Institut Dr. Molter, Heidelberg.

**Die Testseren zur Bestimmung der Blutfaktoren M und N**

## 1. mit den Kontrollnummern

- 17083 und 17084 (siebzehntausenddreundachtzig und siebzehntausendvierundachtzig),  
 17088 und 17089 (siebzehntausendachtundachtzig und siebzehntausendneundachtzig),  
 17120 (siebzehntausendeinhundertzwanzig),  
 17149 und 17150 (siebzehntausendeinhundertneundvierzig und siebzehntausendeinhundertfünfzig),  
 17175 (siebzehntausendeinhundertfünfundsiebzig) aus den Behringwerken, Marburg a. d. Lahn;

## 2. mit den Kontrollnummern

- 17118 (siebzehntausendeinhundertachtzehn),  
 17260 und 17261 (siebzehntausendzweihundertsechzig und siebzehntausendzweihunderteinundsechzig) aus dem Biotest-Serum-Institut, Frankfurt/M.

**Die Testseren (Trockensera) zur Bestimmung des Blutfaktors Rh**

## mit den Kontrollnummern

- 17082 (siebzehntausendzweiundachtzig),  
 17098 (siebzehntausendachtundneunzig),  
 17106 bis 17108 (siebzehntausendeinhundertsechs bis siebzehntausendeinhundertacht) einschließl.,  
 17139 (siebzehntausendeinhundertneunddreißig),  
 17177 und 17178 (siebzehntausendeinhundertsiebenundsiebzig und siebzehntausendeinhundertachtundsiebzig),  
 17180 (siebzehntausendeinhundertachtzig),  
 17218 (siebzehntausendzweihundertachtzehn),  
 17246 und 17247 (siebzehntausendzweihundertsechszwanzig und siebzehntausendzweihundertsebenundvierzig),  
 17270 (siebzehntausendzweihundertsiebzig) aus den Behringwerken, Marburg a. d. Lahn.

**Die Testseren (flüssig) zur Bestimmung des Blutfaktors Rh**

1. mit den Kontrollnummern
  - 17441 (siebzehntausendvierhundertvierundvierzig),
  - 17490 (siebzehntausendvierhundertneunzig)
 aus den Behringwerken, Marburg a. d. Lahn;
2. mit den Kontrollnummern
  - 17464 und 17465 (siebzehntausendvierhundertvierundsechzig und siebzehntausendvierhundertfünfundsechzig),
  - 17466\* (siebzehntausendvierhundertsechundsechzig),
  - 17481 (siebzehntausendvierhunderteinundachtzig),
  - 17500 und 17501 (siebzehntausendfünfhundert und siebzehntausendfünfhunderteins),
  - 17502\*\* (siebzehntausendfünfhundertzwei),
  - 17503 (siebzehntausendfünfhundertdrei),
  - 17529 (siebzehntausendfünfhundertneunundzwanzig),
  - 17530\*\*\* (siebzehntausendfünfhundertdreißig),
  - 17553 und 17554 (siebzehntausendfünfhundertdreißig und siebzehntausendfünfhundertvierundfünfzig),
  - 17569 (siebzehntausendfünfhundertneunundsechzig),
  - 17579 und 17580 (siebzehntausendfünfhundertneunundsiebzig und siebzehntausendfünfhundertachtzig)
 aus dem Biotest-Serum-Institut, Frankfurt/M.
3. mit den Kontrollnummern
  - 17495 und 17496 (siebzehntausendvierhundertfünfundneunzig und siebzehntausendvierhundertsechundneunzig),
  - 17497\*\*\*\* (siebzehntausendvierhundertsiebenundneunzig)
 aus dem Sereolog.-Chem. Institut Dr. Cohnen, Bonn.

**Die Tetanus-Seren**

1. mit den Kontrollnummern
  - 299 bis 305 (zweihundertneunundneunzig bis dreihundertfünf) einschließlich
 aus dem ASID-Serum-Institut, Dessau (jetzt: VEB, Dessau);
2. mit den Kontrollnummern
  - 6154 bis 6156 (sechstausendeinhundertvierundfünfzig bis sechstausendeinhundertsechundfünfzig) einschließlich,
  - 6158 und 6159 (sechstausendeinhundertachtundfünfzig und sechstausendeinhundertneunundfünfzig),
  - 6161 bis 6164 (sechstausendeinhunderteinundsechzig bis sechstausendeinhundertvierundsechzig) einschließlich,
  - 6166 bis 6180 (sechstausendeinhundertsechundsechzig bis sechstausendeinhundertachtzig) einschließlich
 aus den Behringwerken, Marburg a. d. Lahn;
3. mit den Kontrollnummern
  - 1366 (eintausenddreihundertsechundsechzig),
  - 1368 (eintausenddreihundertachtundsechzig),
  - 1372 bis 1380 (eintausenddreihundertzweiundsiebzig bis eintausenddreihundertachtzig) einschließlich
 aus dem Sächsischen Serumwerk, Dresden.

**Die Tuberkuline**

1. mit der Kontrollnummer
    - 2 (zwei)
 aus der Biologischen Arbeitsgemeinschaft, Lich;
  2. mit der Kontrollnummer
    - 41 (einundvierzig)
 aus den Farbwerken Höchst, Höchst;
  3. mit den Kontrollnummern
    - 2 und 3 (zwei und drei)
 aus der SERAG GmbH., München.
- Die Wundstarrkrampf- (Tetanus-) Impfstoffe**
- mit den Kontrollnummern
- 11 und 12 (elf und zwölf)
- aus den Behringwerken, Marburg a. d. Lahn.

**Die Rotlauf-Seren**

1. mit den Kontrollnummern
  - 16 und 17 (sechzehn und siebzehn)
 aus dem ASID-Seruminstitut, Berlin;

2. mit den Kontrollnummern
  - 1797 bis 1800 (eintausendsiebenhundertsiebenundneunzig bis eintausendachthundert) einschließlich
 aus den Behringwerken, Marburg a. d. Lahn;
3. mit den Kontrollnummern
  - 366 und 367 (dreihundertsechundsechzig und dreihundertsiebenundsechzig)
 aus dem Hamburger Serumwerk, Hamburg;
4. mit der Kontrollnummer
  - 11 (elf)
 aus dem Serumwerk Memsen, Memsen über Hoya (Weser).

**Die Schweine-Rotlauf-Impfstoffe**

- mit der Kontrollnummer
- 2 (zwei)
- aus der Biochemie Kade GmbH., Aulendorf.

\* = Biogel als Supplement zu Anti-Rh 17465  
 \*\* = Biogel als Supplement zu Anti-Rh 17500  
 \*\*\* = Biogel als Supplement zu Anti-Rh 17529  
 \*\*\*\* = Gelatinelösung als Supplement zu Anti-Rh 17495 und 17496

Wiesbaden, 22. 6. 1955 **Der Hessische Minister des Innern**  
**Öffentliches Gesundheitswesen**  
 VII/Pharm Az.: 18h 16 29  
 Tgb.Nr. 3018/55

742

**Gebührenordnung für Untersuchungen in den Staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern**

1. Für Untersuchungen in den Staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern sind Gebühren nach anliegendem Gebührentarif zu erheben. In den festgelegten Sätzen sind die bisher auf Grund des Gebührentzuschlagsgesetzes vom 9. November 1948 (GVBl. S. 152) geändert durch Gesetz vom 26. November 1948 (GVBl. S. 152) und Gesetz vom 1. April 1950 (GVBl. S. 59), erhobenen Gebühren berücksichtigt. Ein Zuschlag zu den Untersuchungsgebühren ist daher nicht mehr zu erheben.
2. Für Untersuchungen, die in dem Gebührentarif nicht vorgesehen sind, sind Gebühren in Anpassung an die Sätze für ähnliche Leistungen zu erheben.
3. In Einzelfällen, bei vereinfachten oder besonders eingehenden Untersuchungen, kann die jeweilige Mindest- oder Höchstgebühr unter- bzw. überschritten werden.
4. Bei Reihenuntersuchungen oder Untersuchungen, die überwiegend im wissenschaftlichen oder öffentlichen Interesse erfolgen sowie bei nachgewiesener Bedürftigkeit, kann der Regierungspräsident die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.  
Für Untersuchungen im Rahmen des Tiergesundheitsdienstes können Sondergebühren vereinbart werden.
5. Die Gebührenordnung tritt mit dem 1. Juli 1955 in Kraft. Mein Erlaß vom 28. 6. 1949 Vb/Vet 19a 02 Dr.Sch./Sch. 1279 — 7528 — wird gleichzeitig aufgehoben.

Wiesbaden, 24. 6. 1955 **Der Hessische Minister des Innern**  
 — VII/Vet Nr. 112 — 15h 38a —

Anlage

**Gebührensätze für die Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter**

- A. Zerlegungen einschl. bakteriologischer Untersuchung**
1. Pferde, Rinder, Esel . . . . . DM 12,—
  2. Fohlen, Kälber, Schafe, Ziegen, Schweine, Haarwild . . . . . „ 5 — 10
  3. Ferkel, Lämmer, Hunde, Katzen, Kaninchen, Pelztiere . . . . . „ 3 — 5
  4. Geflügel und Federwild bis 3 Stück je Tier . . . . . „ 2 — 4  
jedes weitere Tier . . . . . „ 1,—
  5. Küken 1—3 Stück . . . . . „ 2,50  
jede weiteren zwei Tiere des gleichen Bestandes . . . . . „ —,50
  6. Fische und Bienen je Sendung . . . . . „ 3 — 10
  7. Einzelne Organe . . . . . „ 2 — 5
- B. Zusätzliche eingehende bakteriologische Untersuchung zu A. 1—6 . . . . . „ 3 — 10**
- Untersuchungen auf Milzbrand und Rauschbrand . . . . . „ 30,—
- C. Zusätzliche histologische Untersuchung zu A. 1—6 . . . . . „ 3 — 6**
- D. Zusätzlicher Tierversuch zu A. 1—6 . . . . . „ 2,—**  
 zuzüglich der Selbstkosten des Versuchstieres

**E. Milchuntersuchung**

- 1. Galt- oder Banguntersuchung 1 Probe „ 1,50  
jede weitere Probe aus dem gleichen Bestand „ —,60
- 2. Tuberkuloseuntersuchung:  
a) mikroskopisch 1 Probe „ 1,50  
jede weitere Probe „ —,75
- b) durch Tb-Kulturversuch jede Probe „ 5,—
- c) durch Tierversuch „ 2,—  
zuzüglich Selbstkosten für das Versuchstier
- 3. Keimzahlbestimmung „ 5,—
- 4. Bakt. u. serol. Untersuchung einer Vorzugsmilchprobe einschl. Tierversuch als Mischmilchprobe „ 2,—

**F. Blutuntersuchung**

- 1. Beurteilung von Blutbildern „ 5,—
- 2. auf ansteckende Blutarmut „ 6,—
- 3. Komplementbindung . . . . . 1 Probe „ 6,—  
jede weitere Probe aus dem gleichen Bestand „ 1,50
- 4. Agglutination . . . . . 1 Probe „ 2,50  
jede weitere Probe aus dem gleichen Bestand „ —,60
- 5. auf Pullorum-Infektion jede Probe „ —,25
- 6. Trächtigkeit (Aschheim-Zondek) jede Probe „ 8,—

**G. Harnuntersuchungen**

- 1. Physikalisch-chemisch-mikrosk. Untersuchung „ 2,50 — 5,—
- 2. auf Trächtigkeit (Cuboni) „ 5,—

**H. Kotuntersuchungen**

- 1. auf Endoparasiten . . . . . 1 Probe „ 2,50  
bei weiteren Proben und bei Kleintieren „ —,60
- 2. auf Bakterien-Ausscheidung (Paratbc-Enteritis) . . . . . 1 Probe „ 5,—  
jede weitere Probe aus dem gleichen Bestand „ 2,50

**J. Untersuchung auf Ektoparasiten**

- „ 4,—

**K. Lugenschleimuntersuchungen**

- 1. mikroskopisch „ 4,—
- 2. kulturell „ 5,—
- 3. Tierversuch „ 2,—  
zuzüglich der Selbstkosten des Versuchstieres

**L. Laboruntersuchungen im Rahmen der Sterilitätsbekämpfung**

- 1. auf Spermabeschaffenheit „ 4,—
- 2. auf Trichomonaden und andere spezifische Erreger (außer Tbc) „ 3,—
- 3. auf Tuberkulose:  
a) mikroskopisch . . . . . je Probe „ 2,50 — 3,50
- b) kulturell . . . . . je Probe „ 5,—
- c) Tierversuch . . . . . je Probe „ 2,—  
zuzüglich der Selbstkosten des Versuchstieres
- 4. Gebärmuttersekretproben „ 3,—

**M. Impfstoffherstellung**

- 1. Abortus-Bang-Lebendkultur pro Dosis = 5 ccm „ —,60

**N. Lebensmitteluntersuchungen**

- 1. Planproben Fleisch- und Wurstwaren bakt. u. histol. Untersuchung je Probe „ 8,00—10,—
- 2. Untersuchungen bei polizeilich entnommenen Proben, im Falle der Verurteilung „ = Selbstkosten
- 3. biologische Eiweißdifferenzierung . . . . . DM 8,—
- 4. bakt. Fleischuntersuchung aus Gemeinden mit Schlachthofzwang „ 10,—

**O. Futtermittel- und Wasseruntersuchungen**

- je nach Zeit und Materialaufwand . . . . . 3,00—10,—

**P. Klinische Untersuchung auf Trächtigkeit**

- 1. bei Pferden . . . . . pro Tier „ 6,—
- 2. bei Rindern . . . . . pro Tier „ 4,—

**Q. Sterilitätsbehandlung**

- 1. bei Pferden . . . . . pro Tier „ 7,50
- 2. bei Rindern . . . . . pro Tier „ 5,50

**743**

**26. Ergänzungsliste zum Filmverzeichnis der FSK**

Die aufgeführten Filme benennen die jugend geeigneten Filme; die Titel derjenigen Filme, die außerdem jugendfördernd sind, tragen vor der Prüfnummer ein X.

Prüf-Nr.	Titel	Verleih	Länge
<b>a) Spielfilme</b>			
1316-a	Abschiedswalzer	Conrad Urban Filmvertr.	2558
X9901	Angsthase Bully	Centfox-Film	178
X9900	Auf Sherlock Holmes Spuren	Centfox-Film	178
2518-b	Bräutigam aus Teheran, Der	Alemannia-Film-Vertr., Vora-Film-Verleih	2100
X9834	Convict Concerto	Universal Filmverl.	170
X9798	dunkle Stern, Der	Constantin-Filmverl.	2502
X9905	Ehekrach im Hühnerhof	Centfox-Film	176
8836-R	Eine Braut für sieben Brüder	Metro-Goldwyn-Mayer	2797
8087-a	El Paso — die Stadt der Rechtlosen	Paramount Films	2055
X9904	Entenjagd mit Hindernissen	Centfox-Film	176
4697-S	Friedrich Schiller	Ing. Ewald Paikert Schmalfilmverl.	1192
9858	große Hoffnung, Die	Herzog-Filmverl.	2456
X9899	Heckel und Jeckel als Barkeeper	Centfox-Film	176
9890	Heldentum nach Ladenschluß	Neue Filmverleih	2888
X9782	Heuschrecke und Ameise	RKO Radio Filmges.	229
X9783	Hoppe, hoppe Reiter	RKO Radio Filmges.	220
X9894	Ich weiß, wofür ich lebe	Gloria-Filmverl.	2751
8902	Jagd ohne Gnade	Prisma Filmverl.	2058
X9902	Kätzchens Rache	Centfox-Film	176
9422	Karussell Neapel	Europa-Filmverl.	2908
X9898	Kleine Butterfly	Centfox-Film	177
X9712	Lambert, das Löwenbaby	RKO Radio Filmges.	227
9578-R	Rhythmus im Blut	Centfox-Film	2926
8420	schwarze Haut, Die	Columbia Filmges.	2884
9107	Sierra	Universal Filmverl.	2264
X9854	Smoky, König der Prärie	Centfox-Film	2386
9828-R	Tochter des Kalifen, Die	Centfox-Film	2524
X6159-S	Über die Prärie	Metro-Goldwyn-Mayer	71
X9838	Verdi — ein Leben in Melodien	Schorcht Filmges.	2883
8479-a	Wenn ich einmal der Herrgott wär	Kopp-Film-Verl.	2352
9648	Wiener Herzen	Eden-Film	2293
9031	Wo der Wind stirbt	RKO Radio Filmges.	2307
X9903	Wolf und Schäfchen	Centfox-Film	176
5615-S	zerbrochene Krug, Der	Ing. Ewald Paikert Schmalfilmverl.	930
9806	Zorro's Schatten — El Latigo	Gloria-Filmverl.	2679
<b>b) Kulturfilme über 900 m Länge</b>			
9527	Deutschland, Deutschland . . .	Döring-Film	2909
X9614	Ferienparadies Schweiz	Ceres-Film-Verl.	1029
X9818	Festtage in Australien	Hamburg-Film, Rhein. Filmverleih, Ring-Film-Verleih	1046

**Anmerkung:**

Ein a oder b hinter der Prüfnummer bedeutet, daß eine zweite oder dritte Freigabekarte herausgegeben wurde. Dies wird notwendig, wenn sich nachträglich Änderungen (Entscheidung, andere Verleiher) ergeben.

Schmalfilme tragen hinter der Prüfnummer ein S und Raumfilme ein R.

Wiesbaden, 21. 6. 1955

Der Hessische Minister des Innern — Jugendwohlfahrt  
Az.: IX c / 1 / 52 c — 08 — 01 / 3157 / 55



## Der Hessische Minister der Finanzen

744

### Ausgleich von Schäden an Straßen, Wegen und Brücken, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Großbauvorhaben der Alliierten Streitkräfte durch andere Fahrzeuge als solche der Streitkräfte entstehen

Im Zusammenhang mit der Durchführung von Großbauvorhaben der alliierten Streitkräfte (z. B. Flugplätze, Übungsplätze, Kasernen) sind Schäden an Straßen, Wegen und Brücken in der nächsten Umgebung der Bauplätze durch andere Fahrzeuge als solche der alliierten Streitkräfte, insbesondere durch Fahrzeuge der an den Bauvorhaben beteiligten Bauunternehmer und Lieferfirmen hervorgerufen worden. Von den alliierten Streitkräften werden Entschädigungen hierfür in der Regel nicht gezahlt. Die Verfolgung von Schadensersatzansprüchen gegen diejenigen, deren Fahrzeuge den Schaden verursacht haben, ist oft schwierig. Aus diesen Gründen hat sich der Bundesminister der Finanzen in einem Rundschreiben vom 21. 3. 1955 — II E/1 — BL 1534b — 10/55 — damit einverstanden erklärt, daß für solche Schäden ein Ausgleich aus Mitteln des Epl. 35 Kap. 3511 Titel 323 ohne Anerkennung einer Rechtspflicht des Bundes gewährt wird.

#### I. Voraussetzungen:

1. Ein Ausgleich kann auf Antrag des betroffenen Eigentümers der beschädigten Straße oder des Trägers der Straßenbaulast gewährt werden, wenn
  - a) die Straße, der Weg oder die Brücke im Eigentum einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes steht oder eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband Träger der Straßenbaulast ist;
  - b) der Schaden nach dem 31. 3. 1950 eingetreten ist;
  - c) dem betroffenen Eigentümer der Straße oder Träger der Straßenbaulast im Hinblick auf seine Finanzlage und auf den Umfang des Schadens billigerweise nicht zuzumuten ist, die Kosten für die Beseitigung des Schadens selbst zu tragen.
2. Ein Ausgleich wird nicht gewährt,
  - a) wenn und soweit der betroffene Eigentümer der Straße oder Träger der Straßenbaulast aus Mitteln des Alliierten Besatzungskosten- bzw. Stationierungskosten- und Auftragsausgabenhaushaltes oder aus sonstigen Mitteln des Verteidigungsfolgekostenhaushaltes eine Entschädigung erhalten hat oder erhalten kann;
  - b) wenn und soweit der betroffene Eigentümer der Straße oder Träger der Straßenbaulast von demjenigen, dessen Fahrzeug den Schaden verursacht hat, eine Entschädigung erhalten hat oder ohne erhebliche Schwierigkeiten erlangen kann. Ist nach Äußerung der kommunalen Aufsichtsbehörde die Verfolgung eines solchen Anspruchs mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden, so kann ein Ausgleich unter der Auflage gewährt werden, daß der Betrag ganz oder zum Teil zurückzuzahlen ist, wenn der Eigentümer der Straße oder Träger der Straßenbaulast eine Entschädigung von anderer Seite erhält;
  - c) wenn und soweit der betroffene Eigentümer der Straße oder Träger der Straßenbaulast eine Entschädigung aus den für die Errichtung der Bauten bereitgestellten Mitteln erhält.

Ist ein Ausgleich aus Mitteln des Bundeshaushalts nach diesem Rundschreiben für einen Schaden gewährt worden, für den später eine Entschädigung aus den für die Errichtung der Bauten bereitgestellten Mitteln gezahlt wird, so ist der Ausgleichsbetrag insoweit zurückzuzahlen.

#### II. Bemessungsgrundlage:

Der Ausgleich wird nach den Instandsetzungskosten, die zur Wiederherstellung des früheren Zustandes erforderlich sind, bemessen. Auf diese Kosten sind die Vorteile anzurechnen, die sich für den Eigentümer der Straße oder Träger der Straßenbaulast daraus ergeben, daß er infolge der Durchführung der Instandsetzungsarbeiten Aufwendungen für laufende Unterhaltungsarbeiten während eines gewissen Zeitraumes erspart.

#### III. Verfahren:

1. Der betroffene **Eigentümer der Straße oder Träger der Straßenbaulast** stellt den Antrag — dreifach — mit Beweisunterlagen — hierzu Abschnitt IV — bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt a. M. — Landesvermögensabteilung —, z. Z. Wiesbaden. Für den Antrag sind Vordrucke nach anliegendem Muster zu verwenden. Sie können bei der Oberfinanzdirektion angefordert werden.
2. **Gemeinden und Stadtkreise** reichen ihre Anträge — abweichend von Nr. 1 — über das zuständige Besatzungskostenamt ein. Das **Besatzungskostenamt** leitet die Anträge mit einer Stellungnahme dazu, ob und inwieweit Abschn. I Nr. 2a dieses Rundschreibens zutrifft, an die Oberfinanzdirektion weiter.
3. Die **Oberfinanzdirektion** prüft, ob alle Voraussetzungen nach diesem Rundschreiben vorliegen, fordert ggf. noch notwendige Beweisunterlagen an und legt mir die Anträge mit ausführlicher Stellungnahme vor.
4. Der **Bundesminister der Finanzen** entscheidet bis auf weiteres über die Anträge.
5. Anträge wegen Schäden, die vor dem 31. 3. 1955 eingetreten sind, müssen **spätestens am 31. 10. 1955 der Oberfinanzdirektion Frankfurt a. M. — Landesvermögensabteilung —, z. Z. Wiesbaden**, vorliegen. Anträge der Gemeinden und Stadtkreise sind so rechtzeitig bei den zuständigen Besatzungskostenämtern einzureichen, daß sie von diesen der Oberfinanzdirektion fristgerecht zugeleitet werden können.
6. Hatte die betroffene Gebietskörperschaft einen Antrag auf Gewährung einer Ausgleichszahlung oder einer Finanzhilfe aus Mitteln des Bundeshaushalts bereits früher bei der Oberfinanzdirektion oder dem Besatzungskostenamt gestellt, so bedarf es keines neuen Antrages. Dies gilt auch für die Fälle, in denen ein Antrag abschlägig beschieden worden ist.  
Ich habe die mir nachgeordneten Behörden angewiesen, die ihnen vorliegenden Anträge nach diesem Rundschreiben weiterzubearbeiten. Zur Vereinfachung des Verfahrens empfehle ich aber, die Oberfinanzdirektion oder das Besatzungskostenamt auf die seinerzeit eingereichten Anträge hinzuweisen.
7. Damit eine Ausweitung der Schäden vermieden wird, hat der **Eigentümer der Straße oder Träger der Straßenbaulast** dafür zu sorgen, daß die einzelnen Schäden laufend und zum frühestmöglichen Zeitpunkt beseitigt werden. Er hat die Schäden **unabhängig** von dem Antrag auf Gewährung eines Ausgleichs alsbald nach Kenntnis des Schadenseintritts der Oberfinanzdirektion nach beiliegendem Muster anzuzeigen. Die für Schadensfälle aus der Zeit vor dem 31. 3. 1955 geltende Antragsfrist — Nr. 5 oben — wird hierdurch nicht gewährt.
8. Die **Oberfinanzdirektion** stellt im Einvernehmen mit dem **Hessischen Landesamt für Straßenbau** — bei Forststraßen (Wegen, Brücken) mit den Forstabteilungen der Regierungspräsidenten — die Ursache und den Umfang des Schadens, die Notwendigkeit seiner Beseitigung und deren voraussichtliche Kosten fest.

#### IV. Beweisunterlagen:

Dem Antrag, aus dem hervorgehen muß, ob und inwieweit der Schaden bereits behoben worden ist, sind beizufügen:

1. die Bau- und Finanzierungsunterlagen einschließlich eines spezifizierten Kostenvoranschlags und eines Planes, aus dem die Lage des Bauplatzes und der beschädigten Straße (Weg, Brücke) ersichtlich ist;
2. ein Gutachten des zuständigen Straßenbauamtes über die Ursache des Schadens, das Alter der Straße (Weg, Brücke), deren Beschaffenheit vor dem Schadenseintritt sowie über den Zeitpunkt der letzten Instandsetzung und deren Kosten, nebst einer Bestätigung, daß die jetzige Instandsetzungsbauweise sachgemäß ist, daß die dafür veranschlagten oder verausgabten Kosten angemessen sind, und in welcher Höhe der Eigentümer der Straße oder Träger der Straßenbaulast Aufwendungen für laufende Unterhaltung einspart;
3. die **Schlußabrechnung**, auf der die sachliche und rechnerische Richtigkeit im Sinne der Reichsrechnungslegungsord-

nung zu bescheinigen ist, sofern der Schaden bereits beseitigt worden ist;

- 4. eine eingehende Stellungnahme der Kommunalaufsichtsbehörde
  - a) zur Finanzlage des Antragstellers (Abschnitt I, Nr. 1c),
  - b) zur Entschädigung des Antragstellers durch denjenigen, dessen Fahrzeug den Schaden verursacht hat (Abschnitt I, Nr. 2b);
- 5. eine Erklärung des Antragstellers, daß er eine Entschädigung für die Schäden aus den für die Errichtung der Bauten bereitgestellten Mitteln oder in sonstiger Weise nicht erhalten hat, und daß er sich für den Fall einer anderweitigen Entschädigung verpflichtet, den Ausgleichsbetrag in entsprechender Höhe unaufgefordert zurückzuzahlen.

Ich bitte, die Ihnen nachgeordneten Behörden im Sinne vorstehenden Schreibens zu unterrichten.

Wiesbaden, 10. 6. 1955

Der Hessische Minister der Finanzen  
IV/7 — 3630 — 1580/55

\*

Anlage 1

, den

An die  
Oberfinanzdirektion Frankfurt a. M.  
— Landesvermögensabteilung —  
z. Z. Wiesbaden

Anzeige

Betr.: Ausgleich von Schäden an Straßen, Wegen und Brücken, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Großbauvorhaben der Alliierten Streitkräfte durch andere Fahrzeuge als solche der Streitkräfte entstanden sind.

Bezug: Rundschreiben des Hess. Ministers der Finanzen vom 10. 6. 1955 — IV/7 — 3630 — 1580/55 —

Gemäß Abschnitt III Ziff. 7 des Bezugsrundschreibens zeige/n wir/ich nachstehenden Schaden an:

- 1. Zeitpunkt bzw. Zeitraum des Schadenseintritts:
- 2. Ort des Schadens:
  - a) (bei Gemeindestraßen) namentliche Angabe der Straße/n:
  - b) (bei Kreisstraßen)
 

Landstraße II. Ordnung Nr.	von	nach
	von km	bis km
	von km	bis km
- 3. a) Eigentümer der beschädigten Straße/n:  
b) Baulasträger der beschädigten Straße/n:
- 4. Art und Umfang des Schadens:
- 5. Der Schaden ist entstanden im Zusammenhang mit der Durchführung des Großbauvorhabens
  - a) Art (z. B. Flugplatz, Kaserne, Übungsplatz, Wohnsiedlung):
  - b) Lage:

Den Antrag auf Gewährung eines Ausgleichs für die entstandenen Schäden nebst Beweisunterlagen werde/n wir/ich demnächst/über das Besatzungskostenamt einreichen.

(Unterschrift)

Anlage 2

, den

(Antragsteller)

An die  
Oberfinanzdirektion Frankfurt/M.  
— Landesvermögensabteilung —  
z. Z. Wiesbaden

(bei Anträgen von Gemeinden u. Stadtkreisen) über das Besatzungskostenamt

Antrag

auf Gewährung eines Ausgleichs von Schäden an Straßen, Wegen und Brücken, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Großbauvorhaben der Alliierten Streitkräfte durch andere Fahrzeuge als solche der Streitkräfte entstanden sind.

Bezug: 1. Rundschreiben des Hess. Ministers der Finanzen vom 10. 6. 1955 — IV/7 — 3630 — 1580/55 —

2. Unsere / Meine Schadensanzeige vom (gemäß Abschnitt III Ziff. 7 des Bezugsrundschreibens)

- 1. Zeitpunkt bzw. Zeitraum des Schadenseintritts:
- 2. Ort des Schadens:
  - a) (bei Gemeindestraßen) namentliche Angabe der Straßen:
  - b) (bei Kreisstraßen)
 

Landstraße II. Ordnung Nr	von	nach
	von km	bis km
Landstraße II. Ordnung Nr	von	nach
	von km	bis km
- 3. a) Eigentümer der beschädigten Straße/n:  
b) Baulasträger der beschädigten Straße/n:
- 4. Art und Umfang des Schadens
- 5. Höhe des Schadens (lt. gutachtl. Äußerung des Straßenbauamts/Bezirksforstamts):

DM

- 6. Bezeichnung der Großbaustelle:
  - a) Art (z. B. Flugplatz, Kaserne, Übungsplatz, Wohnsiedlung):
  - b) Lage:
- 7. Bezeichnung der Streitkräfte, (Dienststellen), die das Bauvorhaben durchführen:
- 8. Eigentümer der Fahrzeuge, durch die die Schäden entstanden sind (z. B. Lieferfirmen, Baufirmen):
- 9. Wir/Ich habe/n eine Entschädigung für den oben angeführten Schaden aus Mitteln des alliierten Besatzungskosten- und Auftragsausgabenhaushalts / Stationierungskosten / Verteidigungsfolgekosten / Haushalts nicht / in Höhe von DM / erhalten.
- 10. a) Wir /Ich habe/n von der Firma / demjenigen, deren / dessen Fahrzeug/e den Schaden verursacht hat/haben, bisher eine Entschädigung nicht / in Höhe von DM / erhalten.  
b) (Falls eine Entschädigung nicht gezahlt worden ist) Wegen des Anspruchs gegen den Schädiger wurde bisher folgendes veranlaßt:
- 11. Wir/Ich habe/n bisher aus den für die Errichtung der Bauten bereitgestellten Mitteln eine Entschädigung nicht / in Höhe von DM / erhalten.
- 12. Der Schaden ist bereits / zu % / noch nicht / beseitigt.
- 13. Der Ausgleichsbetrag soll auf Konto Nr. bei überwiesen werden.

Einen etwa bewilligten Ausgleichsbetrag werde/n ich/wir unaufgefordert insoweit zurückzahlen, als später eine Entschädigung von anderer Seite (vom Schädiger, aus den für die Errichtung der Bauten bereitgestellten Mitteln usw.) gezahlt wird.

Anlagen s. u.

(Unterschrift)

745

Richtlinien für die Übernahme von Bürgschaften für den Wohnungsbau im Lande Hessen vom 8. Dezember 1954

I. Art der Bauvorhaben

Das Land Hessen kann Bürgschaften für Darlehen übernehmen, die zur Förderung des Wohnungsbaues durch

- a) Neubau
- b) Wiederaufbau zerstörter Gebäude
- c) Wiederherstellung beschädigter Gebäude
- d) Ausbau oder Erweiterung bestehender Gebäude bestimmt sind.

Es werden nur solche Darlehen verbürgt, durch die Wohnungen geschaffen werden, die nach § 7 des Ersten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 25. 8. 1953 (BGBl. I S. 1047) grundsteuerbegünstigt sind. Ausnahmen sind zulässig.

Darlehen für Wohnbauten, in denen auch gewerbliche Räume enthalten sind, sollen im allgemeinen nur verbürgt werden, wenn die gewerbliche Fläche die Wohnfläche nicht übersteigt.



## II. Bürgschaftsbedingungen

Bürgschaften werden nur für Darlehen übernommen, die auf Deutsche Mark lauten.

Anträge auf Übernahme der Bürgschaft sind in der Regel zu stellen, bevor das Bauvorhaben begonnen wird.

Die Dauerfinanzierung der Gesamtherstellungskosten des Bauvorhabens durch Fremdmittel und Eigenleistung des Bauherrn sowie die Wirtschaftlichkeit des Bauvorhabens müssen gesichert sein. Eine Wirtschaftlichkeitsberechnung nach den Vorschriften der Berechnungsverordnung vom 20. 11. 1950 (BGBl. I S. 753 ff.) ist zu erstellen.

Das zu verbürgende Darlehen soll durch eine unkündbare Tilgungshypothek gesichert sein. Der Tilgungssatz des Darlehens soll mindestens 1 % jährlich betragen. Der Zinssatz darf den landesüblichen Zinsfuß für langfristige Darlehen nicht überschreiten; er soll in der Regel nicht höher sein, als der Zinssatz, der für erste Hypotheken in den jeweils geltenden hessischen Richtlinien über die Finanzierung des sozialen Wohnungsbaues zugelassen wird. Das gleiche gilt für die Hypotheken, die dem zu verbürgenden Darlehen im Range vorgehen.

Die Bürgschaft kann nur für Darlehen übernommen werden, die außerhalb der Beleihungsgrenze für erststellige Hypotheken, aber innerhalb

von 80 % der Gesamtherstellungskosten gesichert werden.

Wird für den in den erststelligen Beleihungsraum fallenden und den darüber hinausgehenden Darlehensteil für den Darlehensgeber eine einheitliche Hypothek bestellt, so wird die Bürgschaft nur für den rangletzten Teilbetrag des Darlehens übernommen.

Zugunsten von Darlehensgebern, die nach Gesetz oder Satzung nachstellige Hypotheken ohne zusätzliche Gewährleistungen vergeben, wird eine Bürgschaft nicht übernommen. Für Darlehen an die öffentliche Hand kann die Bürgschaft nicht übernommen werden.

Sollen Wohnungen auf Grund eines Erbbaurechts geschaffen werden, so kann die Bürgschaft nur übernommen werden, wenn das Erbbaurecht auf die Dauer von mindestens 99 Jahren bestellt ist. In besonderen Fällen kann zugelassen werden, daß das Erbbaurecht auf eine kürzere Zeitdauer — mindestens jedoch auf 75 Jahre — bestellt wird. Im übrigen finden diese Bestimmungen auf Erbbaurechte entsprechende Anwendung.

Die Bürgschaft wird als Ausfallbürgschaft (§§ 765 ff. BGB) übernommen.

Soweit im Einzelfall erforderlich, kann die Übernahme der Bürgschaft von weiteren Bedingungen abhängig gemacht werden.

Ein Rechtsanspruch auf Übernahme der Bürgschaft besteht nicht.

## III. Verfahren

Einen Antrag auf Übernahme einer Bürgschaft kann sowohl der Bauherr als Darlehensnehmer als auch der Darlehensgeber stellen. Der Antrag ist unter Verwendung eines vorgeschriebenen Antragsmusters\*) bei dem für das Bauvorhaben zuständigen Oberbürgermeister bzw. Landrat einzureichen.

Wird für dasselbe Bauvorhaben ein Antrag auf Bewilligung eines Landesbaudarlehens gestellt, können beide Anträge miteinander verbunden werden.

Der zuständige Oberbürgermeister bzw. Landrat soll den Antrag auf Förderungswürdigkeit, Förderungsnotwendigkeit sowie in wohnungswirtschaftlicher, städtebaulicher, technischer und wirtschaftlicher Hinsicht prüfen. Der Antrag ist mit einer Stellungnahme der Hessischen Landesbank — Girozentrale — Frankfurt/M. vorzulegen. Über den Antrag entscheidet der Landesbürgschaftsausschuß.

Er erteilt, wenn und soweit die Voraussetzungen vorliegen, dem Antragsteller durch die Hessische Landesbank — Girozentrale — Frankfurt/M. zunächst einen Vorbescheid auf Übernahme der Bürgschaft. Der Vorbescheid kann Auflagen und Bedingungen u. a. auch hinsichtlich der Miethöhe enthalten. Bei Ablehnung des Antrags ist der Antragsteller zu benachrichtigen, aus welchem Grund die Bürgschaft nicht übernommen werden kann.

Abschrift jeder Entscheidung des Landesbürgschaftsausschusses ist an den zuständigen Oberbürgermeister bzw.

Landrat zu übersenden. Dem Landesbürgschaftsausschuß gehören an:

- ein Vertreter des Hessischen Ministers der Finanzen,
  - ein Vertreter des Hessischen Ministers des Innern,
- und
- ein Vertreter der Hessischen Landesbank — Girozentrale — Frankfurt/M.

Der Hessische Minister der Finanzen erteilt die Bürgschaft, wenn nachgewiesen ist, daß

- a) das Bauvorhaben gebrauchsfertig von der Bauaufsichtsbehörde abgenommen worden oder wenn der Bau bezugsfertig ist,
- b) die zu beleihenden Bauten gegen Brandschaden versichert sind,
- c) die zu verbürgende Hypothek im Grundbuch eingetragen ist,
- d) der Darlehensnehmer und der Darlehensgeber die in den „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Übernahme von Bürgschaften für den Wohnungsbau im Lande Hessen“\*) (Anlage) auferlegten Verpflichtungen übernommen haben,
- e) die Bauten nach den bei der Bewilligung genehmigten Bauzeichnungen und der Baubeschreibung technisch einwandfrei ausgeführt und die im Vorbescheid enthaltenen Auflagen und Bedingungen erfüllt sind,
- f) die endgültige Bescheinigung über die Grundsteuervergünstigung gemäß § 7 Abs. 2 b I. Wohnungsbaugesetz erteilt ist.

Die Bürgschaftsurkunde wird dem Darlehensgeber durch die Hessische Landesbank — Girozentrale — Frankfurt/M. ausgehändigt.

Der Darlehensgeber hat für die Übernahme der Bürgschaft durch das Land eine einmalige Bearbeitungsgebühr und eine laufende Verwaltungsgebühr zu entrichten. Die Aushändigung der Bürgschaft kann von der Zahlung der Gebühren abhängig gemacht werden.

Der Landesbürgschaftsausschuß kann Ausnahmen von den Bedingungen dieser Richtlinien zulassen.

Wiesbaden, 8. 12. 1954

**Der Hessische Minister der Finanzen**

\*) Bei der Landbeschaffungsstelle Hessen, Wiesbaden - Kastel, Philippsring 10, zu erhalten.

## Anlage

### Allgemeine Vertragsbedingungen für die Übernahme von Bürgschaften für den Wohnungsbau im Lande Hessen (AVB) vom 8. Dezember 1954

#### A. Verwaltung und Erhaltung der Bauten

(1) Die durch Übernahme der Bürgschaften geförderten Wohnungen sind nach den Vorschriften des Ersten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 25. 8. 1953 (BGBl. I S. 1047) zu verwalten. Die von dem Interministeriellen Landesbewilligungsausschuß als Bewilligungsstelle für das Landesbaudarlehen festgesetzten bzw. die vom Landesbürgschaftsausschuß bei der Übernahme der Bürgschaft zugrunde gelegten Mieten dürfen nicht überschritten werden.

(2) Die Bauten sind in einem guten baulichen Zustand zu erhalten und zum vollen Neupauwert versichert zu halten.

Der Darlehensnehmer übernimmt die Verpflichtung, geforderte Ausbesserungen und Erneuerungen fristgemäß vorzunehmen.

Wird ein verpfändeter Bau durch Brand ganz oder teilweise zerstört, so ist der Darlehensnehmer verpflichtet, ihn nach genehmigten Bauplänen und Kostenvoranschlägen innerhalb einer angemessenen Frist wieder aufzubauen bzw. wiederherzustellen. Wesentliche bauliche Änderungen, besonders auch ein gänzlicher oder teilweiser Abbruch des Hauses, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landesbürgschaftsausschusses.

#### B. Sicherungen

(1) Der Eigentümer des beliehenen Grundstücks ist verpflichtet,

Hypotheken, die der verbürgten Hypothek im Range vorgehen oder gleichstehen, löschen zu lassen, wenn und soweit sie sich mit dem Eigentum oder dem Erbbaurecht in einer Person vereinigen, eine dieser Verpflichtung entsprechende Vormerkung gemäß § 1179 BGB, die auch den Fall des § 1163 Abs. 1

Satz 1 mit umfassen soll, zugunsten des Darlehensgebers in das Grundbuch eintragen zu lassen und die Eintragung sowie die Erfüllung der sich daraus ergebenden Verpflichtungen dem Landesbürgschaftsausschuß nachzuweisen.

(2) Soweit das Land den Darlehensgeber aus der Bürgschaft befriedigt, gehen die Forderungen des Darlehensgebers mit Einschluß der Sicherheiten und Nebenrechten gemäß § 774 BGB auf das Land über.

(3) Im Falle der Zwangsversteigerung kann das Land verlangen, daß der Darlehensgeber das verbürgte Darlehen, wenn er die Vorhypothek gegeben hat, auch diese dem Neuerwerber beläßt, sofern die Begleichung etwaiger Rückstände gesichert ist und das Land seine Verpflichtung aus der Bürgschaft aufrecht erhält.

Dies gilt nicht, wenn gegen die Person des Erwerbers berechtigete Bedenken bestehen.

### C. Überwachung

(1) Darlehensnehmer und Darlehensgeber haben der Hessischen Landesbank — Girozentrale — Frankfurt/M. alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, über wesentliche Änderungen seiner Vermögens- und Einkommensverhältnisse ohne Aufforderung zu berichten.

(2) Das Land ist auf Grund des § 45 c RHO berechtigt, Darlehensnehmer und Darlehensgeber selbst oder durch besondere Beauftragte jederzeit einer Buch- und Betriebsprüfung zu unterziehen, um festzustellen, ob eine Inanspruchnahme des Landes aus der Bürgschaft in Frage kommen kann oder die Voraussetzungen für eine solche vorliegen oder vorgelegen haben. Ein gleiches Prüfungsrecht steht dem Rechnungshof des Landes Hessen zu.

(3) Die Hessische Landesbank — Girozentrale — Frankfurt/M. ist befugt, das Grundstück und die Bauten durch Beauftragte besichtigen und untersuchen zu lassen.

### D. Verwaltung des verbürgten Darlehens, Kündigungspflicht des Darlehensgebers

(1) Der Darlehensgeber hat das verbürgte Darlehen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwalten.

(2) Er ist auf Verlangen des Landesbürgschaftsausschusses verpflichtet, das Darlehen zur Rückzahlung zu kündigen,

- a) mit dreimonatiger Kündigungsfrist, wenn die Zins- und Tilgungsbeträge nicht 3 Monate nach Fälligkeit gezahlt sind,
- b) ohne Kündigungsfrist:
  - aa) wenn der Darlehensnehmer die im Darlehensvertrag und in Abschnitt A, B und C genannten Verpflichtungen nicht erfüllt,
  - bb) wenn die Beschlagnahme des Grundstücks ganz oder teilweise zum Zwecke der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung eingeleitet wird oder erfolgt, wenn die Rechtsgültigkeit oder der Rang der verbürgten Hypothek bestritten oder die Sicherheit der verbürgten Hypothek gefährdet wird,
  - cc) wenn das Grundstück ohne Zustimmung des Landesbürgschaftsausschusses zu anderen als Wohnzwecken verwendet wird,
  - dd) wenn der Darlehensnehmer in Konkurs gerät, das Vergleichsverfahren über sein Vermögen eröffnet wird, der Darlehensnehmer richterliche Vertragshilfe in Anspruch nimmt oder wenn er auch nur außergerichtlich die Zahlungen einstellt,
  - ee) wenn bei einem Verkauf des Grundstücks die Übernahme der persönlichen Schuld durch den Erwerber nicht zustande kommt,
  - ff) wenn eine Abtretung der Grundstückserträge ohne Zustimmung des Landesbürgschaftsausschusses oder eine Pfändung dieser Erträge erfolgt.

(3) Das Recht des Landesbürgschaftsausschusses, die Kündigung zu verlangen, erlischt, wenn es nicht innerhalb von 6 Monaten nach schriftlicher Mitteilung des festgestellten Kündigungsgrundes ausgeübt wird.

### E. Entstehen und Erlöschen der Bürgschaftsverpflichtungen

(1) Die Bürgschaft tritt mit der Aushändigung der Bürgschaftsurkunde in Kraft.

(2) Unterläßt es der Darlehensgeber, zu einer Vereinbarung über eine für ihn nachteilige Veränderung des Schuldverhältnisses oder der bestellten Sicherheiten die Zustimmung des Landesbürgschaftsausschusses einzuholen, so tritt die Bürgschaftshaftung für einen hierdurch verursachten Ausfall nicht ein.

(3) Kommt der Darlehensnehmer mit der Zahlung von Zins- und Tilgungsbeträgen in Verzug, so wird das Land Hessen von der Bürgschaftsverpflichtung für die rückständigen Beträge befreit, wenn der Darlehensgeber dem Landesbürgschaftsausschuß nicht innerhalb von 6 Monaten seit Fälligkeit den Verzug des Schuldners unter Angabe der Höhe der verfallenen Summe schriftlich mitgeteilt hat. Stundet der Darlehensgeber fällige Zins- und Tilgungsbeträge ohne schriftliche Einwilligung des Landesbürgschaftsausschusses länger als 6 Monate, so wird der Bürge von seiner Bürgschaftsverpflichtung hinsichtlich der gestundeten Beträge befreit.

(4) Kommt der Darlehensgeber den in Abschnitt D festgesetzten Verpflichtungen nach Aufforderung durch den Landesbürgschaftsausschuß nicht nach, so erlischt die Bürgschaftsverpflichtung.

(5) Die erfolgte Rückzahlung der Vorhypothek und der verbürgten zweitstelligen Hypothek ist seitens des Darlehensgebers der Hessischen Landesbank — Girozentrale — Frankfurt/M. mit dem Zeitpunkt der erfolgten Rückzahlung mitzuteilen.

### F. Kosten

Die durch den Abschluß, die Erfüllung und die Abwicklung des Bürgschaftsvertrages jetzt oder in Zukunft entstehenden Kosten, Steuern, Abgaben und Gebühren trägt im Verhältnis zum Bürgen der Darlehensgeber, soweit er nicht Befreiung davon beanspruchen kann. Dies gilt auch für die Kosten einer notwendigen Buch- oder Betriebsprüfung.

### G. Gebühren

Für die Prüfung des Antrags, die Ausstellung der Bürgschaftsurkunde und die Verwaltung der Bürgschaft

sind Gebühren an die Hessische Landesbank — Girozentrale — Frankfurt/M. zu entrichten.

Eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von 1% des verbürgten Darlehensbetrages, mindestens jedoch 30,— DM, ist bei der Aushändigung des Vorbescheides an die Hessische Landesbank — Girozentrale — Frankfurt/M. zu entrichten. Bei gleichzeitiger Einreichung eines Antrags auf Landesbaurdarlehen beträgt die Gebühr 0,5% des verbürgten Darlehensbetrages, mindestens jedoch 15,— DM.

Im Falle der Ablehnung des Antrags ist die halbe Gebühr zu entrichten.

Für die laufende Verwaltung der Bürgschaft ist ein laufender Verwaltungskostenbeitrag von 1/100 vom ursprünglich verbürgten Betrag, mindestens jedoch 3,— DM jährlich zu entrichten.

Die zu entrichtenden Gebühren hat der Darlehensgeber dem Land gegenüber zu tragen.

### H. Rechtsnachfolger

(1) Im Falle der Schuldübernahme gilt die Bürgschaft zugunsten des neuen Schuldners nur dann, wenn der Landesbürgschaftsausschuß der Schuldübernahme vorher schriftlich zugestimmt hat. Das gleiche gilt von der Abtretung der Darlehensforderung.

(2) Darlehensnehmer und Darlehensgeber haben ihre dem Land Hessen als Bürgen gegenüber übernommene Verpflichtungen ihren Rechtsnachfolgern mit der Maßgabe aufzuerlegen, daß diese gehalten sind, ihre jeweiligen Rechtsnachfolger in gleicher Weise zu binden.

### J. Erbbaurechte und Wohnungseigentum

Auf Erbbaurechte sowie auf Wohnungen im Wohnungseigentum gemäß Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (Wohnungseigentumsgesetz) vom 15. März 1951 (BGBl. I S. 175) finden diese Allgemeinen Vertragsbedingungen sinngemäß Anwendung.

### K. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle aus der Bürgschaft sich ergebenden Verbindlichkeiten und Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Frankfurt/Main.

....., den ..... 195  
Darlehensnehmer: \* Darlehensgeber:

Anm. d. Redaktion des Staats-Anzeigers: Bei dem vorstehenden Abdruck der „Richtlinien für die Übernahme von Bürgschaften für den Wohnungsbau im Lande Hessen vom 8. Dezember 1954“ handelt es sich um die Wiederholung des unveränderten Wortlauts aus Nr. 51 des Staats-Anzeigers vom 18. 12. 1954, nachdem diese Ausgabe vergriffen ist und immer wieder Abdrucke der Richtlinien beim Verlag des Staats-Anzeigers angefordert werden.

**746****Verlegung des Staatsbauamts Gießen-Land**

Das Staatsbauamt Gießen-Land, das bisher in Alsfeld untergebracht war, hat seit dem 11. Juni 1955 seine Diensträume in Gießen, Grünberger Straße 20.

Die Behörde ist fernmündlich unter der Rufnummer 3750 zu erreichen.

Wiesbaden, 18. 6. 1955

**Der Hessische Minister der Finanzen**  
O 4514 B — 68 — I/26

**Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr****747****Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsoferversorgung vom 2. Mai 1955 (BGBl. I S. 202);**

hier: Vollstreckungsbehörde (§ 47 Abs. 5)

Nach § 47 Abs. 5 des o. a. Gesetzes hat das Land die Vollstreckungsbehörde zu bestimmen.

Die Beitreibung staatlicher Forderungen ist für den Bereich des Landes Hessen durch Gesetz vom 25. 10. 1949 (GVBl. S. 157) geregelt.

Da die Versorgungsdienststellen keine eigenen Vollziehungsbeamten oder Vollstreckungsstellen haben, bestimme ich als Vollstreckungsbehörden die Finanzämter.

Wiesbaden, 26. 5. 1955

**Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr**  
Z 3 b — 16a—3—07—18

**748****Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflaubnisscheinen**

Der nachstehend aufgeführte Sprengstofflaubnisschein wird auf Grund des § 7 der Sprengstofflaubnisscheinverordnung für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers	Muster, Nummer und Jahr der Ausstellung des Scheines	Aussteller
Sprengmeister Otto Tiedemann, Abterode, Kreis Eschwege	A 242 1954	GAA Kassel

Wiesbaden, 21. 6. 1955

**Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr**  
A III — Az. 53 c 04.052 — Tgb.Nr. 7324/55

**749**

An den Herrn Präsidenten des Landesarbeitsgerichtes,  
Frankfurt/M.

An den Herrn Präsidenten des Landessozialgerichtes,  
Darmstadt

An das Landesversorgungsamt, Frankfurt a. M.

An das Hess. Landesamt für Bodenforschung, Wiesbaden

An das Hess. Oberbergamt, Wiesbaden

An die Hess. Eichdirektion, Darmstadt

An das Hess. Landesamt für Straßenbau, Wiesbaden

An die Wasser- und Schifffahrtsdirektion, Mainz

An die Wasser- und Schifffahrtsdirektion, Hannover  
nachrichtlich

an die Herren Regierungspräsidenten Darmstadt, Kassel,  
Wiesbaden

**Stundung und Niederschlagung von Forderungen des Landes und Einstellung des Einziehungsverfahrens**

Ich verweise auf den Erlaß des Hessischen Ministers der Finanzen vom 24. 2. 1955 — H 1001/55 — IIIa/7 (St.Anz. S. 292) —, den ich im einzelnen genau zu beachten bitte, und bestimme hierzu folgendes:

**1) Stundung von Forderungen (§ 51 RHO; § 64 RWB):**

Ich ermächtige Sie, Forderungen des Landes

bis zur Höhe von 3000 DM

im Einzelfalle innerhalb des Rechnungsjahres oder über den Jahresabschluß hinaus bis zum 1. Oktober des nächsten Rechnungsjahres unter Erhebung der vorgeschriebenen Zinsen zu stunden.

Bei beabsichtigten Stundungen von mehr als 3000 DM oder über den 1. Oktober des nächsten Rechnungsjahres hinaus bitte ich, mir zu berichten.

**2) Niederschlagung von Forderungen (§ 54 RHO; § 66 RWB):**

Ich ermächtige Sie, Forderungen des Landes

bis zur Höhe von 300 DM

niederzuschlagen.

Bei Ansprüchen des Landes, die durch eine vorsätzliche, strafbare Handlung des Schuldners oder durch die Festsetzung einer Ordnungsstrafe oder die Verpflichtung zur Abführung eines Mehrerlöses entstanden sind, bitte ich, mir gleichfalls zu berichten. Außerdem verweise ich auf die einschränkenden Bestimmungen des § 104 RHO.

Für die Entscheidung über die Niederschlagung bis zu 300 DM ist die ursprüngliche, nicht die gegebenenfalls durch ratenweise Rückzahlungen verminderte Forderung des Landes maßgebend; die Zuständigkeit ergibt sich somit nicht allein aus der Höhe des zur Niederschlagung beantragten oder vorgesehenen Betrages.

**3) Einstellung des Einziehungsverfahrens:****a) bei nachweislich dauernd nicht einziehbaren Forderungen (§ 67 Abs. 1 RWB)**

Eine Entscheidung behalte ich mir nicht vor. Über die Einstellung der Einziehungsverfahren bitte ich, in eigener Zuständigkeit zu entscheiden.

**b) bei vorübergehend nicht einziehbaren Forderungen (§ 67 Abs. 2 RWB)**

Ich ermächtige Sie, von der Weiterverfolgung der Ansprüche des Landes im Einzelfalle

bis zur Höhe von 3000 DM

in eigener Zuständigkeit Abstand zu nehmen.

Zu Ziff. 2) und 3):

Die Ermächtigung zur Niederschlagung von Ansprüchen und zur Einstellung des Einziehungsverfahrens bezieht sich vorkommendenfalls nicht nur auf die Hauptbeiträge von 300 und 3000 DM, sondern auch auf die Nebenforderungen, z. B. Zinsen, Gerichtskosten usw.

Ich weise darauf hin, daß diese Befugnis nur für Forderungen des Landes gilt. Soweit Forderungen des Bundes betroffen werden, sind die hierfür ergangenen besonderen Bestimmungen anzuwenden.

In Zweifelsfällen und in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung ist mir ohne Rücksicht auf die erteilte Ermächtigung zu berichten.

Bei den mir vorzulegenden Anträgen ist stets erschöpfend über die wirtschaftliche Lage des Schuldners sowie über alle für die Beurteilung des Einzelfalles notwendigen Angaben zu berichten.

Diese Regelung tritt sofort in Kraft. Alle auf diesem Gebiet bisher ergangenen Erlasse verlieren mit diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

Für die Regierungspräsidenten gelten, soweit sie meiner Fachaufsicht unterstehen, die Ermächtigungen bis zu den Befträgen, die in dem Erlaß des Hessischen Ministers des Innern

vom 1. 4. 1955 — Ie/1b Az. 15 h/F (allg.) (St.Anz. S. 458) — festgelegt wurden.

Wiesbaden, 16. 6. 1955

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr  
Z 3 a — 16a — 4

### Der Präsident des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes

750

**Beschluß des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 3. Juni 1955 in dem Normenprüfungsverfahren wegen Gültigkeit der Viehseuchenanordnung zur Bekämpfung der Hühnerpest vom 1. September 1954 (GVBl. S. 154) — R II 1/55 —.**

Gemäß § 25 Absatz 2 des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung vom 30. Juni 1949 (GVBl. S. 137) wird die nachstehende Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes bekannt gemacht.

Kassel, 22. 6. 1955.

Der Präsident des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes  
Az. 3 n 04 — 17 Tgb. 361/55 — R II 1/55

#### Beschluß

In dem Normenprüfungsverfahren gemäß § 25 des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit i. d. F. vom 30. Juni 1949 (GVBl. S. 137) wegen Gültigkeit der Viehseuchenanordnung zur Bekämpfung der Hühnerpest vom 1. September 1954 (GVBl. S. 154) des Hessischen Ministers des Innern

hat der II. Senat des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes in seiner Sitzung vom 3. Juni 1955 beschlossen:

Die Viehseuchenanordnung zur Bekämpfung der Hühnerpest vom 1. September 1954 (GVBl. S. 154) des Hessischen Ministers des Innern ist gültig.

Die Entscheidung ergeht gebührenfrei; außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

#### Gründe:

I. Der Hessische Minister des Innern hat folgende im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Jahrgang 1954 Seite 154 verkündete Verordnung erlassen:

Viehseuchenanordnung zur Bekämpfung der Hühnerpest  
vom 1. September 1954

Auf Grund der §§ 18 und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) in Verbindung mit § 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz vom 27. März 1954 (GVBl. S. 32) wird zum Schutz gegen die Hühnerpest verordnet:

#### § 1

Die Besitzer von Geflügelbeständen sind verpflichtet, einmal im Jahre zwischen dem 1. Juli und 31. Oktober alle Hähne, Hühner und am 1. Juli über 10 Wochen alten Junghühner gegen Hühnerpest impfen zu lassen. Zur Impfung ist Adsorbatvaccine oder ein anderer vom Minister des Innern für diesen Zweck zugelassener Impfstoff zu verwenden.

#### § 2

(1) Von diesem Impfwang sind Geflügelbestände ausgenommen, in denen am 1. Juli nicht mehr als insgesamt 200 Hähne, Hühner oder über 10 Wochen alte Junghühner vorhanden sind.

(2) Der Minister des Innern kann weitere Ausnahmen zulassen.

#### § 3

Die Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 1. September 1954

Der Hessische Minister des Innern.

Diese Viehseuchenanordnung wurde gleichzeitig im Staatsanzeiger für das Land Hessen S. 950 nachrichtlich bekanntgemacht.

Die Antragsteller zu 1), 2) und 3), gegen welche die zu prüfende Viehseuchenanordnung noch nicht angewendet worden ist, beantragen jeder für sich,

festzustellen, daß die Viehseuchenanordnung zur Bekämpfung der Hühnerpest vom 1. September 1954 (GVBl. S. 154) des Hessischen Ministers des Innern ungültig ist.

Zur Begründung tragen sie vor: Als Besitzer von Hühnerbeständen mit mehr als 200 Tieren hätten sie bei Ausführung der Viehseuchenanordnung in absehbarer Zeit eine Benachteiligung zu gewärtigen, entweder dadurch, daß sie sich dem Impfwang auf ihre Kosten und der Gefahr der Einschleppung und Verbreitung von Seuchen in sämtliche Bestände, an die sie das Material liefern, aussetzen müßten, oder dadurch, daß ihnen eine Entschädigung für an der Hühnerpest gefallene, aber nicht der Viehseuchenanordnung entsprechend geimpfte Tiere vorenthalten werde.

Die Viehseuchenanordnung sei ungültig aus folgenden Erwägungen: Die Impfung der für eine Seuche empfänglichen Tiere dürfe nur als Maßregel zum Schutze gegen eine besondere Seuchengefahr angeordnet werden (§§ 18, 23 ViehseuchenGes.); eine besondere Seuchengefahr bestehe bei der Hühnerpest aber in Hessen gegenwärtig nicht. Abgesehen davon dürfe eine so weitgehende Maßregel nicht von einem Land allein getroffen werden, § 79 ViehseuchenGes verlange vielmehr, daß eine rechtseinheitliche Behandlung in allen deutschen Ländern gewährleistet werde. Der Hessische Minister des Innern habe jedoch weder ein Einvernehmen mit den zuständigen obersten Bundesbehörden noch deren Billigung nachgesucht. Die Viehseuchenanordnung sei als Maßregel zur Bekämpfung der Hühnerpest ungeeignet, weil sie willkürlich Hühnerbestände über 200 Tiere dem Impfwang unterwerfe und kleinere Bestände davon ausnehme. Die Viehseuchenanordnung behandle nicht alle Hühnerhalter innerhalb Hessens nach den gleichen Maßstäben, auch behandle sie die Hühnerhalter in Hessen anders als in den anderen Ländern. Diese ungleichmäßige Behandlung liege nicht nur in der Anordnung des Impfwanges, sondern auch in dem Ausschluß von der Entschädigung für solche an der Hühnerpest gefallenen, aber nicht geimpften Tiere, für welche die Impfung vorgeschrieben wird. Die Viehseuchenanordnung sei zu einem fiskalischen Zweck erlassen worden, nämlich um die Tierseuchenkasse zu entlasten. Die von der zu prüfenden Viehseuchenanordnung vorgeschriebene Impfung gegen die Hühnerpest sei nach wissenschaftlichen Erkenntnissen ungeeignet und sogar schädlich.

Der Antragsteller zu 4), der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten, beantragt.

die Gültigkeit der Viehseuchenanordnung zur Bekämpfung der Hühnerpest vom 1. September 1954 (GVBl. S. 154) festzustellen.

Er hat im Verfahren keine eigenen Ausführungen gemacht.

Der Hessische Minister des Innern wurde zu den Anträgen der Antragsteller gehört.

Folgende wissenschaftlichen und fachkundlichen Abhandlungen über die Impfung gegen Hühnerpest lagen dem Senat vor:

Regierungsrat Dr. Schifferer: Die Hessische Pestverordnung in „Deutsche Wirtschaftsgeflügelzucht“, Heft 11/1954; Ministerialrat Prof. Dr. Schultz und Regierungsveterinärarzt Dr. Feiling: Zur Schutzimpfung gegen Geflügelpest in „Monatshefte für Tierheilkunde“, Heft 8/1954;

Oberregierungs- und Veterinärarzt Priv.-Doz. Dr. Fritzsche: Auswirkungen des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 2. 1. 1955 hinsichtlich der Maßnahmen und Entschädigung bei Hühnerpest für die Wirtschaftsgeflügelzucht in „Deutsche Wirtschaftsgeflügelzucht“, Heft 25/1955;

Geflügelzuchtmeisterin Sudhoff: Gegen eine ständige Hühnerpest-Schutzimpfung in „Deutsche Wirtschaftsgeflügelzucht“, Heft 31/1955.

Sie waren Gegenstand der Beratung.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Vorbringens der Antragsteller wird auf ihre zu den Gerichtsakten gebrachten Schriftsätze Bezug genommen.

II. Das Normenprüfungsverfahren wegen Gültigkeit der Viehseuchenanordnung zur Bekämpfung der Hühnerpest vom 1. 9. 1954 (GVBl. S. 154) ist zulässig. Gemäß § 25 VGG hat der Verwaltungsgerichtshof „im Rahmen der sachlichen Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte“ über die Gültigkeit einer Verordnung oder einer sonstigen im Range unter dem Gesetz stehenden Rechtsvorschrift zu entscheiden. Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. Die sachliche Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte ist gegeben, da bei Anwendung oder Vollzug der Norm Verwaltungsakte der mit der Ausführung des Viehseuchengesetzes und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz vom 27. 3. 1954 (GVBl. S. 32) befaßten Behörden ergeben würden, die mit der Anfechtungsklage vor den Verwaltungsgerichten angefochten werden könnten. Die Viehseuchenanordnung v. 1. 9. 1954 ist ein Rechtsverordnung. Den Antrag, die Gültigkeit einer Rechtsvorschrift nachzuprüfen, kann gemäß § 25 VGG eine Behörde sowie jedermann, der durch Anwendung der Rechtsvorschrift in absehbarer Zeit eine Benachteiligung zu gewärtigen hat, beim Verwaltungsgerichtshof stellen. Bedenken gegen die Antragsberechtigung der Antragsteller zu 1), 2) und 3) und des fachlich interessierten Ministers für Landwirtschaft und Forsten sind nicht zu erheben.

Die Viehseuchenanordnung zur Bekämpfung der Hühnerpest v. 1. 9. 1954 (GVBl. S. 154) ist gültig.

Sie ist in ihrer Form als Rechtsverordnung nicht zu beanstanden. Das gemäß Art. 125 Ziff. 1 in Verbindung mit Art. 74 Ziff. 19 GG Bundesrecht gewordene Viehseuchengesetz weist in § 2 übereinstimmend mit Art. 83, 84 GG den Ländern die Ausführung, darunter auch die Maßregeln zum Schutze gegen eine besondere Seuchengefahr (§§ 18 ff ViehseuchenGes) zu. § 1 des Hess. AusfGes z. ViehseuchenGes bestimmt u. a. den Hessischen Minister des Innern als ausführende Behörde. § 3 aaO bestimmt über die Form seiner Anordnungen u. a.:

Anordnungen auf Grund des Viehseuchengesetzes und der Ausführungsvorschriften, die für eine unbestimmte Zahl von Fällen an eine unbestimmte Zahl von Personen gerichtet sind, sind unter der Bezeichnung „Viehseuchenanordnung“ schriftlich bekannt zu machen. Anordnungen des Ministers des Innern sind im Gesetz- und Verordnungsblatt ..... zu verkünden.

Die Viehseuchenanordnung v. 1. 9. 1954 entspricht diesen Anforderungen; infolge der in §§ 1 und 3 aaO enthaltenen Ermächtigung für den Hessischen Minister des Innern entspricht sie auch den von Art. 107 HV gestellten Anforderungen an eine Rechtsverordnung zur Ausführung eines Gesetzes.

Das materielle Vorbringen der Antragsteller zu 1), 2) und 3) gibt keine Veranlassung, die Viehseuchenanordnung v. 1. 9. 1954 zu beanstanden. Zum Schutz gegen eine besondere Seuchengefahr und für deren Dauer kann unter Berücksichtigung der beteiligten Wirtschafts- und Verkehrsinteressen außer anderen etwa notwendigen Maßregeln die Impfung der für die Seuche empfänglichen Tiere angeordnet werden (§§ 18, 23 ViehseuchenGes). Wann eine „besondere Seuchengefahr“ im Sinne der §§ 18 ff aaO im Gegensatz zur „ständigen Gefährdung durch Viehseuchen“ im Sinne von § 17 gegeben sein soll, hat das Viehseuchengesetz nicht näher umrissen. Nach der Begründung des Gesetzentwurfs (Reichstag 12. Legislaturperiode I. Session 1907/08 Drucks. Nr. 484) „soll das Vorhandensein einer besonderen Gefahr nicht etwa von der Feststellung eines Seuchenfalles oder eines Seuchenverdachts in dem Bezirk, für den die Schutzmaßregeln angeordnet werden sollen, abhängig sein, sondern auch schon die Bedrohung eines Bezirkes durch eine Seucheneinschleppungsgefahr von anderswoher soll zur Erfüllung der Voraussetzung dieses Paragraphen genügen. Darüber, ob eine besondere Seuchengefahr besteht und wie lange sie fortdauert, hat lediglich das freie Ermessen der Veterinärbehörden zu befinden“. Nach dem Zweck des Viehseuchengesetzes bedeutet also nicht nur die schon eingetretene, sondern bereits die ernstlich bevorstehende Gefahr der Einschleppung einer Viehseuche eine „besondere Seuchengefahr“, welche die Veterinärbehörde ebenso zum Handeln berechtigt

und verpflichtet, wie eine ernstlich bevorstehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zur polizeilichen Gefahrenabwehr Anlaß geben soll.

Diese Auffassung wurde schon von Ostertag: „Tierseuchengesetze 1926“, von Nevermann-Beyer: „Viehseuchengesetze 1912“ und von Hellich-Störiko: „Deutsche Tierseuchengesetzgebung 1953“ in den Erläuterungen zu § 18 ViehseuchenGes geteilt. Auch das Reichsgericht (RGSt 48, 254) hatte sich bereits diese Meinung zu eigen gemacht. Der Senat sieht keine Veranlassung, hier von der bereits allgemein vertretenen Ansicht abzuweichen.

Sowohl nach der Seuchelage zu der Zeit, als die hier zu prüfende Viehseuchenanordnung erging (September 1954), wie auch nach der gegenwärtigen Seuchelage ist eine „besondere Seuchengefahr“ im Sinne der §§ 18 ff ViehseuchenGes anzunehmen. Im Lande Hessen wurde nämlich die Hühnerpest amtstierärztlich festgestellt

im Jahre 1950 in den Kreisen Gießen, Frankfurt, Limburg, Untertaunus, Dillkreis, Darmstadt, Schlüchtern, Marburg, Obertaunus, Büdingen, Schotten, Groß-Gerau, Fulda, Erbach i. Odw., Witzenhausen, Offenbach, Gelnhausen, Fritzlars-Homburg, Bergstraße, Kassel, Waldeck,

im Jahre 1951 in den Kreisen Offenbach, Waldeck, Hanau, Schlüchtern, Frankfurt, Dieburg, Kassel, Wolfhagen, Wetzlar, Wiesbaden, Friedberg, Melsungen, Büdingen, Darmstadt, Lauterbach, Dillkreis, Gelnhausen, Limburg, Main-Taunus, Obertaunus, Bergstraße, Erbach i. Odw., Gießen, Groß-Gerau, Untertaunus, Alsfeld, Marburg, Hersfeld, Biedenkopf, Rheingau, Fulda, Hofgeismar,

im Jahre 1952 in den Kreisen Wetzlar, Hofgeismar, Hersfeld, Dieburg, Gießen, Gelnhausen, Wiesbaden, Frankfurt, Main-Taunus, Frankenberg, Schlüchtern, Groß-Gerau, Kassel, Dillkreis, Bergstraße, Untertaunus, Ziegenhain, Hanau, Obertaunus, Offenbach, Friedberg, Büdingen, Limburg, Hünfeld, Waldeck, Alsfeld, Lauterbach, Biedenkopf, Oberlahn, Usingen, Erbach i. Odw.,

im Jahre 1953 in den Kreisen Alsfeld, Bergstraße, Büdingen, Dieburg, Groß-Gerau, Biedenkopf, Dillkreis, Frankfurt, Gelnhausen, Hanau, Limburg, Obertaunus, Wetzlar, Marburg, Schlüchtern, Usingen, Offenbach, Darmstadt, Kassel, Friedberg, Wiesbaden, Main-Taunus, Frankenberg, Gießen,

im Jahre 1954 in den Kreisen Darmstadt, Groß-Gerau, Biedenkopf, Frankfurt, Friedberg, Lauterbach, Offenbach, Obertaunus, Kassel, Hanau, Alsfeld, Büdingen, Erbach i. Odw., Oberlahn, Schlüchtern, Dieburg, Waldeck, Wetzlar, Wiesbaden, Gießen, Gelnhausen, Fulda.

Im Frühjahr 1955 hat auf einer Geflügelfarm (Vermehrungszucht) mit einem Bestand von mehreren tausend entgegen der Viehseuchenanordnung v. 1. 9. 1954 nicht geimpften Tiere in Waldmichelbach, Landkreis Bergstraße, ein größerer Seuchenausbruch stattgefunden, der zur Folge hatte, daß die Hühnerpest sich von dort ausbreitete auf die Amtstierarztbezirke Kreis Bergstraße (8 Gemeinden, 15 Gehöfte), Kreis Offenbach (2 Gemeinden, 3 Gehöfte), Kreis Darmstadt-Land (1 Gemeinde, 1 Gehöft), Kreis Büdingen II (1 Gemeinde, 1 Gehöft). Der Regierungspräsident in Darmstadt hat berichtet, daß insgesamt 4131 Hühner getötet wurden und 1264 Hühner an der Hühnerpest gefallen sind, bis die Seuche durch Schutzimpfung und andere Maßregeln zum Stehen gebracht wurde. Ein weiterer Ausbruch der Hühnerpest, dessen Umfang sich noch nicht absehen läßt, ist erst in den letzten Tagen in einem Nachbarort von Wiesbaden festgestellt worden. Darüber hinaus sind auch in allen Nachbarländern Hessens (Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Bayern) in den Jahren 1950 bis 1955 laufend zahlreiche Neuausbrüche der Hühnerpest festgestellt worden, wie aus den laufend erscheinenden Tierseuchenberichten des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu ersehen ist. Wenn die Hühnerpest derartig häufig auftritt, so zeigt sich hierin die besondere Seuchengefahr.

Daß der Seuchenstand bei der Hühnerpest sich in Deutschland im übrigen längst über das Stadium der „ständigen Seuchengefahr“ im Sinne von § 17 ViehseuchenGes zu einer ernstlich bevorstehenden Gefahr hinaus verschärft hat, ist eine allgemein anerkannte Tatsache. Denn Bundesrat und Bundestag sahen sich nämlich „infolge der bedrohlichen Entwicklung der Seuchen bei Schweinen und Geflügel seit dem Jahre 1940“ veranlaßt, die Bestimmungen über die Schweinepest und Hühnerpest im Viehseuchengesetz durch die



Novelle v. 2. 1. 1955 (BGBl. I S. 1) zu ändern (vgl. die amtliche Begründung zum Gesetzentwurf, Drucks. Nr. 468 des Deutschen Bundestags — 2. Wahlperiode 1953). An dieser Tatsache konnte der Hessische Minister des Innern selbst dann nicht vorbeigehen, wenn seit dem 1. 9. 1954 kein neuer Fall von Hühnerpest in Hessen festgestellt worden wäre.

Welche der in den §§ 18 ff ViehseuchenGes vorgesehenen Maßregeln zur Abwendung einer besonderen Seuchengefahr jeweils zu treffen sind und in welchem Umfange dies geschehen soll, ist vom Viehseuchengesetz in das pflichtmäßige Ermessen der mit seiner Ausführung befaßten Veterinärbehörden gestellt. Besondere Bestimmungen über den Ermessensrahmen sind weder im Viehseuchengesetz noch im Hessischen Ausführungsgesetz enthalten; für die Ermessensausübung auf dem Gebiete der Seuchenabwehr müssen daher die gleichen Grundsätze gelten, wie sie allgemein für die Gefahrenabwehr gelten. Infolgedessen gilt auch für die Maßregeln nach § 18 ff ViehseuchenGes das Opportunitätsprinzip und der Grundsatz von der Verhältnismäßigkeit der Mittel (vgl. hierzu die Darlegungen bei Drews Wacke: Allgemeines Polizeirecht). In seiner Zuständigkeit aus §§ 1 und 3 Hess. AusfGes hatte der Hessische Minister des Innern deshalb hier zu prüfen, ob nach Lage aller in Betracht kommenden Umstände vom Standpunkt des öffentlichen Interesses aus zweckmäßig und geboten war, die Impfung der Hühner als Maßregel nach § 23 ViehseuchenGes anzuordnen. Ergab seine pflichtmäßige Prüfung, daß dies nicht der Fall war, so konnte er von dieser Maßregel absehen. Konnte er hierzu unter mehreren und geeigneten Mitteln auswählen, so hatte er nach pflichtmäßigem Ermessen dasjenige Mittel anzuwenden, welches die Allgemeinheit und den Einzelnen am wenigsten eintrübt. Dieser von Schrifttum und Rechtsprechung zum gesamten Recht der Gefahrenabwehr von jeher vertretene Grundsatz, der für das Polizeirecht jetzt seinen Niederschlag in § 5 HessPolGes v. 10. 11. 1954 (GVBl. S. 203) gefunden hat, war auch hier anzuwenden.

Dies ist bei der hier zu prüfenden Viehseuchenanordnung beachtet. Die Impfung der für die Seuche empfänglichen Tiere ist nach § 23 ViehseuchenGes eine geeignete Maßregel zum Schutz gegen eine besondere Seuchengefahr. Die beigezogenen wissenschaftlichen und fachkundlichen Äußerungen ergeben nicht von vornherein, daß Bedenken gegen den in § 1 Satz 2 zur Impfung vorgeschriebenen Impfstoff „Adsorbatvaccine oder einen anderen vom Minister des Innern für diesen Zweck zugelassenen Impfstoff“ bestehen. Sie lassen vielmehr erkennen, daß es sich um ein wissenschaftlich anerkanntes und jedenfalls nicht ungeeignetes Mittel handelt, das anerkannte Gutachter mit Erfolg zum Schutz gegen die Hühnerpest, und zwar sowohl zum Schutz gegen eine Infektion als auch zum Verhindern einer Übertragung verwendet haben. Die vereinzelt geäußerten und geprüften Bedenken stehen dem nicht entgegen, denn gegen jedes Impfmittel sind bisher auch Einwendungen erhoben worden, und die Behörde ist nicht gehalten, ein für geeignet befundenes Mittel nur dann anzuwenden, wenn von keiner Seite mehr Bedenken geäußert werden.

Der Minister des Innern ist nicht verpflichtet, entweder die Impfung sämtlicher Hühner anzuordnen oder aber auf die Anordnung einer Impfung überhaupt zu verzichten; das Opportunitätsprinzip und der Grundsatz von der Verhältnismäßigkeit der Mittel gestatten ihm auch, eine notwendige Impfung nur für diejenigen Viehbestände anzuordnen, welche selbst besonders gefährdet sind oder aus denen heraus eine Seuche in andere, gesunde Viehbestände besonders leicht übertragen werden kann. Die Viehseuchenanordnung v. 1. 9. 1954 hat das berücksichtigt, indem sie in § 2 die dort aufgezählten Geflügelbestände mit nicht mehr als 200 Tieren vom Impfwang ausnimmt. Denn es ist eine Erfahrungstatsache, daß Hühnerhalter mit weniger Tieren nur selten lebende Tiere — zahlenmäßig jedenfalls in verschwindendem Umfange — verschieden und so möglicherweise die Hühnerpest verbreiten, während die ausgesprochenen Geflügelzüchter andere Hühnerhalter weit über die engere Nachbarschaft hinaus, praktisch die gesamte landwirtschaftliche Geflügelhaltung, mit Eintagsküken, Zuchtieren und Bruteiern beliefern. Die potentielle Gefahr der Seuchenverbreitung, welche von einer großen Hühnerhaltung ausgeht, und die potentielle Ansteckungsgefahr innerhalb einer großen Hühnerhaltung sind deshalb erheblich höher, so daß die angeordnete unterschiedliche Handhabung der Zwangsimpfung gegen die Hühnerpest durchaus Erfolg verspricht und als adäquates Mittel gerechtfertigt ist. Bei welcher Zahl der Minister des Innern die Grenze zieht, ist eine Frage

seines Ermessens. Es sind keine Anhaltspunkte gegeben, die zur Beanstandung der von ihm gewählten Zahl von 200 Tieren Anlaß geben könnten.

Jede polizeiliche Tätigkeit und jede andere behördliche Tätigkeit auf dem gesamten Gebiet der Gefahrenabwehr hat von jeher den hierfür immanenten Grundsatz zu beachten, daß vom Gesetz in gleicher Weise geordnete Sachverhalte einer gleichmäßigen Behandlung durch die Verwaltungsbehörde bedürfen (vgl. § 14 PreußPVG, § 1 HessPVG: „... im Rahmen der geltenden Gesetze...“). Die §§ 18, 23 ViehseuchenGes begründen für alle Viehhalter gleichmäßig die Pflicht, ihr Vieh impfen zu lassen, soweit diese Impfung jeweils zum Schutz gegen eine besondere Seuchengefahr notwendig ist; sie begründen aber weder die Pflicht des Viehhalters, einen darüber hinausgehenden Impfwang zu dulden, noch verpflichten sie die zuständigen Behörden zu Maßregeln, welche das erforderliche Maß dadurch überschreiten, daß sie auf Viehhaltungen ausgedehnt werden, deren Einbeziehung zur Gefahrenabwehr nicht notwendig ist. Die Antragsteller zu 1), 2) und 3) nehmen deshalb zu Unrecht an, daß die Viehseuchenanordnung v. 1. 9. 1954 die kleinen Hühnerbestände vom Impfwang nicht ausnehmen und die großen Hühnerhaltungen dem Impfwang nicht allein unterwerfen dürfe.

Das Grundgesetz weist den Ländern die Ausführung der Bundesgesetze als eine eigene Angelegenheit zu (Art. 83 GG); weder im Grundgesetz noch im Viehseuchengesetz sind hinsichtlich der Ausführung der §§ 18, 23 ViehseuchenGes besondere Bestimmungen darüber getroffen, daß Maßregeln zum Schutz gegen eine besondere Seuchengefahr in einem Lande erst dann stattfinden sollen, wenn Bundesorgane ihr Einverständnis dazu gegeben haben, oder wenn auf andere Weise gewährleistet wird, daß in allen Ländern Deutschlands gleichzeitig gleiche Maßregeln angeordnet werden. Daß eine unterschiedliche Handhabung der Maßregeln nach §§ 18 ff ViehseuchenGes innerhalb der einzelnen Länder möglich ist, entspricht vielmehr — wie bereits dargelegt wurde — den auch auf dem Gebiet der Viehseuchenbekämpfung geltenden Grundsätzen, daß Opportunität und Verhältnismäßigkeit für die Wahl der anzuwendenden Mittel maßgebend sein müssen. Unterschiedliche Methoden der Länder beim Schutz gegen die Hühnerpest können infolgedessen auch nicht dazu führen, daß die Viehseuchenanordnung v. 1. 9. 1954 übergeordnetem Recht widerspricht.

Soweit die Antragsteller zu 1), 2) und 3) sich dagegen wehren wollen, daß der Entschädigungsanspruch für an der Hühnerpest gefallene Tiere ausgeschlossen ist, wenn dem Besitzer oder dessen Vertreter die Nichtbefolgung der als Schutzmaßregel zur Abwehr der Seuchengefahr ergangenen Impfanordnung zur Last fällt (§ 72 Ziff. 3 zweiter Halbsatz ViehseuchenGes), können sie mit ihrem Vorbringen hier nicht gehört werden, weil es sich insoweit um eine Rechtsfolge aus § 72 ViehseuchenGes handelt, der als Bundesgesetz der Normenprüfung nach § 25 VGG nicht unterliegt. Der Verlust des Entschädigungsanspruchs ist eine zwangsläufige Auswirkung wirtschaftlicher Art, aber nicht Zweck der Viehseuchenanordnung v. 1. 9. 1954, die auf die Bekämpfung der Viehseuche Hühnerpest gerichtet ist.

Die in § 18 ViehseuchenGes enthaltene Ermächtigung zu Maßregeln ist auf die Dauer der besonderen Seuchengefahr beschränkt, aber nicht auf einen bestimmten Zeitraum begrenzt. Auch § 3 Hess.AusfGes sieht nicht vor, daß Viehseuchenanordnungen nach Ablauf einer bestimmten Zeit außer Kraft treten müssen, wie etwa Polizeiverordnungen (§§ 55, 60 HessPVG). § 18 ViehseuchenGes und § 3 Hess.AusfGes berücksichtigen damit, daß es bei einer besonderen Seuchengefahr, deren Dauer sich nicht abschätzen läßt, geboten sein kann, Maßregeln auf unbestimmte Zeit, nicht nur für eine Frist anzuordnen. Es ist deshalb nicht zu beanstanden, daß die Viehseuchenanordnung v. 1. 9. 1954 keine beschränkte Geltungsdauer hat. Der Hessische Minister des Innern wird nur zu gegebener Zeit selbständig prüfen müssen, ob die besondere Seuchengefahr noch besteht, und ob die Gebote seiner Verordnung weiterhin erforderlich sind.

Es war daher festzustellen, daß die Viehseuchenanordnung des Hessischen Ministers des Innern vom 1. 9. 1954 gültig ist.

Im Verfahren nach § 25 VGG werden Gebühren nicht erhoben und außergerichtliche Kosten nicht erstattet.

Die Entscheidung ist gemäß § 25 Abs. 2 Satz 2 VGG öffentlich bekanntzumachen.

R II 1/55.



**Verschiedenes**

**751**

**Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 23. Juni 1955**

	(in Tsd. DM)	Veränderungen gegenüber Vorwoche + / -
<b>Aktiva</b>		
Guthaben bei der Bank deutscher Länder	59 210	+ 34 700
Postscheckguthaben	11	+ 2
Inlandswechsel	122 688	- 14 210
<b>Wertpapiere</b>		
a) am offenen Markt gekaufte	—	—
b) sonstige	465	—
<b>Ausgleichsforderungen</b>		
a) aus der eigenen Umstellung	173 202	—
b) angekaufte	2 821	- 3 600
<b>Lombardforderungen gegen</b>		
a) Wechsel	1	—
b) Ausgleichsforderungen	28 515	—
c) sonstige Sicherheiten	608	+ 9 121
Beteiligung an der Bank deutscher Länder	8 500	—
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem	6 277	- 17 301
Sonstige Vermögenswerte	24 659	+ 4 502
	<u>426 957</u>	<u>+ 13 214</u>

	(in Tsd. DM)	Veränderungen gegenüber Vorwoche + / -
<b>Passiva</b>		
Grundkapital	30 000	—
Rücklagen und Rückstellungen	36 023	—
<b>Einlagen</b>		
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschließlich Postscheck- und Postsparkassenämter)	316 452	+ 15 155
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	894	+ 173
c) von öffentlichen Verwaltungen	7 799	- 2 801
d) von Alliierten Dienststellen	1	—
e) von sonstigen inländischen Einlegern	16 102	+ 1 418
f) von ausländischen Einlegern	13 009	- 852
	354 257	+ 13 093
Sonstige Verbindlichkeiten	6 677	+ 121
Verbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln: 50 078 (— 598)		
	<u>426 957</u>	<u>+ 13 214</u>

Frankfurt (Main), 24. 6. 1955

**Landeszentralbank von Hessen**

**Regierungspräsidenten**

**752**

**DARMSTADT**

**Verlust von Flüchtlingsausweisen**

Die Flüchtlingsausweise nachstehend aufgeführter Personen sind in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärt.

Name:	Wohnort:	Flüchtl.-Ausw. Nr.:
Koch, Katharina	Darmstadt	A 6111/3472
Langer, Otto	Darmstadt	A 6111/8400
Plaschke, Wilhelm	Darmstadt	A 6111/7506
Zaraza, Josef	Darmstadt-Arheilgen	A 6111/4588
Kafka, Liselotte	Ober-Breidenbach, Krs. Alsfeld	A 6131/2498
Kasten, Robert	Höingen, Krs. Alsfeld	A 6131/649
Springer, Gottfried	Groß-Felda, Krs. Alsfeld	A 6131/3092
Laube, Josef	Messel, Krs. Darmstadt	A 6134/3374
Seibt, Elise	Hoxhohl, Krs. Darmstadt	A 6134/1955

Name:	Wohnort:	Flüchtl.-Ausw. Nr.:
Simm, Ruth	Falken-Gesäß, Krs. Erbach	A 6136/6093
Dr. Steffen, Gerhard	Sandbach, Krs. Erbach	A 6136/4501
Kopp, Reinhard	Steinfurth, Krs. Friedberg	A 6137/4665
Butschek, Heinrich	Londorf, Krs. Gießen	A 6138/9017
Gröbner, Annemarie	Geilshausen, Krs. Gießen	A 6138/7804
Krause, Georg	Heuchelheim, Krs. Gießen	A 6138/6292
Späth, Kurt	Villingen, Krs. Gießen	A 6138/12413
Hallmann, Martin	Walldorf, Krs. Groß-Gerau	A 6139/12459
Spielmann, Anna	Rüsselsheim, Krs. Groß-Gerau	A 6139/10493

Darmstadt, 24. 6. 1955

**Der Regierungspräsident**  
I/8 — A — (2) — 58e/55

**753****Ungültigkeitserklärung eines Trichinenschautempels**

Der Trichinenschautempel mit dem Aufdruck

„Trichinenfrei Bischofsheim T. U.“

wird hiermit für ungültig erklärt. Jede weitere Benutzung wird strafrechtlich verfolgt. An die Stelle des für ungültig erklärten Stempels tritt der Stempel mit dem Aufdruck „Trichinenfrei Bischofsheim T. U.“ mit dem kleinen Sternchen neben den Buchstaben T. U.

Darmstadt, 8. 6. 1955

Der Regierungspräsident  
I/6 — 7 0 7 0

**754****WIESBADEN****Bestellung und Vereidigung eines Versteigerers**

Ich habe Herrn Friedrich von Artus in Frankfurt a. Main, Metzlerstr. 27, als Versteigerer öffentlich bestellt und als solchen vereidigt. Die öffentliche Bestellung gilt für das Stadtgebiet Frankfurt a. Main und berechtigt zur Versteigerung von beweglichen Sachen einschließlich Kunstgegenständen, kunsthandwerklichen und kunstgewerblichen Gegenständen aller Zeiten und Völker.

Wiesbaden, 7. 6. 1955

Der Regierungspräsident  
III A 1 — Az.: 73c 08 Art

**755****Aufnahme des Geschäftsbetriebes für den Pferdeversicherungsverein a. G. Pfaffenhausen und Genehmigung der Satzung**

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 5. März 1937 erteile ich dem

Pferdeversicherungsverein a. G. Pfaffenhausen

unter Anerkennung als kleinerer Verein die Erlaubnis zur Aufnahme des Geschäftsbetriebes.

Ferner genehmige ich die von der Mitgliederversammlung am 23. Mai 1954 beschlossene Satzung nebst Versicherungsbedingungen.

Wiesbaden, 2. 3. 1955

Der Regierungspräsident  
I 11 Az. 39c Tgb. 130/55

**756****Personelle Veränderungen in der Gewerbeaufsichtsverwaltung (Stand 10. 6. 1955)****Einstellung und Ernennung:**

Name und Vorname	Amtsbezeichnung
Walter Schwab Gewerbeaufsichtsamt Limburg	mit Urkunde vom 15. 2. 55 zum Regierungsgewerbeberater ernannt und mit Wirkung vom 1. 5. 55 beim Gewerbeaufsichtsamt Limburg/Lahn eingestellt.

Wiesbaden, 18. 6. 1955

Der Regierungspräsident  
P 8 Az. 5e 02

**757****Personelle Veränderungen in der Staatsverwaltung (Stand 10. 6. 1955)****Ernennungen**

Name und Vorname	Amtsbezeichnung
Otto Germer	Reg.-Assessor
Josef Erbenich	Reg.-Assessor
Dr. Hermann Gietz	Reg.-Assessor
Edgar Satler	ap. Reg.-Inspektor

**Beförderungen**

Friedrich Gunkel	Reg.- u. Baurat
Georg Stühr	Reg.- u. Gew.-Schulrat
Karl Werner Mehler	Reg.-Inspektor

**Bei den Landratsämtern des Bezirks****Ernennungen**

Name und Vorname	Amtsbezeichnung	Landratsamt
Wilhelm Rehm	Reg.-Inspektor	Bad Schwalbach

**Beförderungen**

Johannes Hoffmann	Reg.-Inspektor	Gelnhausen
-------------------	----------------	------------

Wiesbaden, 18. 6. 1955

Der Regierungspräsident  
P 8 Az. 5e 02

**Buchbesprechungen**

**Das Recht des Wohnungswesens, der Siedlung, Landwirtschaft und Bodenreform.** Textsammlung mit Einführungen, Anmerkungen und Sachverzeichnis von Dr. Werner Ehrenforth, Ministerialrat. Loseblattausgabe. 6. Ergänzungslieferung, Stand April 1955. 384 Seiten. In Schlaufe DM 10,50. Hauptband mit der eingeordneten 1.—6. Ergänzungslieferung, Stand April 1955. 1880 Seiten Taschenformat. In zwei Leinenordnern DM 45,—. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Die 1949 erstmalig erschienene fortlaufend weitergeführte Sammlung von Gesetzen, Durchführungsbestimmungen und Weisungen auf dem Gebiete des Siedlungswesens ist durch die nunmehr erschienene 6. Ergänzungslieferung auf den Stand April 1955 gebracht worden.

Die Aufgliederung des Werkes in die Abschnitte

- Landwirtschaftliche Siedlung und Landwirtschaftsrecht,
- Landarbeitersiedlungs- und Landarbeiterwohnungsbau,
- Kleinsiedlung,
- Wohnungs- und Siedlungswesen,
- Kleingartenwesen,
- sowie der Hauptabschnitt Bodenreformgesetz

mit ausreichendem Kommentar zu dem letztgenannten Sachgebiet hat sich bewährt. Die Fülle von Gesetzen, Verordnungen und Weisungen des Bundes und der Länder, die auf dem Siedlungssektor in den letzten Jahren erlassen wurde, erschweren für den Praktiker derart die Rechtsfindung, daß eine Veröffentlichung, die das einschlägig geltende Recht in der vorliegenden Form zusammenfaßt, als eine wesentliche Erleichterung der Arbeit empfunden wird. Die fortlaufenden Ergänzungen sichern dem Werk die notwendige Aktualität, zumal der Verfasser bestrebt ist, den besonderen Wünschen der Bezieher in seinen Ergänzungslieferungen nachzukommen.

Die vorliegende 6. Ergänzungslieferung behandelt u. a. die inzwischen erlassenen Weisungen des Bundesausgleichsamtes zur Gewährung von Aufbaudarlehen für die Landwirtschaft und den Wohnungsbau.

Zu begrüßen ist, daß auch Rundschreiben grundsätzlichen Charakters, z. B. das Rundschreiben des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur steuerlichen Vergünstigung von Pachtverträgen zwischen Ehegatten (Durchführung des BVFG), aufgenommen wurden.

In die Sammlung wurden neu aufgenommen:

Das geltende Mieterschutzrecht (Mieterschutzgesetz und Nebengesetze und Geschäftsraummietengesetz).

Die vielfach improvisiert erlassenen Gesetze und Bestimmungen auf dem Gebiete der sich stets wandelnden Materie des Siedlungswesens lassen oftmals eine unterschiedliche Auslegung auch grundsätzlicher Fragen zu. Im Interesse der Abrundung des Werkes wäre es daher wünschenswert, wenn die Kommentare zum Bundesvertriebenengesetz sowie zu den Weisungen des Bundesausgleichsamtes im Verfolg der Lastenausgleichsgesetzgebung und die grundlegenden Urteile der Verwaltungsgerichte zu strittigen Fragen der Bodenreformgesetzgebung künftig beigelegt würden.

Desgleichen sei die Anregung erlaubt, eine Übersicht über das Verwaltungsverfahren in den Bundesländern zur Durchführung der Flüchtlingsiedlung zu geben.

Abschließend sei dem Verfasser für seine sorgfältige Zusammenstellung der 6. Ergänzungslieferung gedankt, die wie früher die Wünsche der Bezieher weitgehend berücksichtigt. Ohne Zweifel wird sich das Werk, das inzwischen fester Bestandteil aller einschlägigen Bibliotheken geworden ist, noch manche Freunde unter dem an Siedlungsfragen interessierten Personenkreis erwerben.

von Schreiter Schwarzenfeld

# Öffentlicher Anzeiger ZUM „STAATS-ANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN“

1955

Wiesbaden, den 9. Juli 1955

Nr. 28

## Stellenausschreibungen

1953

Bei dem Garten- und Friedhofsamt der Landeshauptstadt Wiesbaden ist

### die Stelle eines Bezirksleiters (beim Friedhofsamt)

sofort neu zu besetzen. Vergütung erfolgt nach TO.A. Vb. Probezeit 6 Monate.

Es kommen nur umsichtige und verantwortungsbewußte dipl. Gartenbauinspektoren in Frage, die vielseitige theoretische und praktische garten- und friedhofstechnische Erfahrungen (im Vermessungswesen, in der Bearbeitung von Entwürfen und Plänen für Friedhöfe, Bauleitung bei Anlage, Erweiterung, Umgestaltung und laufender Unterhaltung von Friedhöfen) sowie Kenntnisse in den hierzu erforderlichen Verwaltungsarbeiten nachweisen können.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Zeugnisabschriften und Angabe von Referenzen sind spätestens 14 Tage nach Erscheinen der Anzeige beim Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden — Personalamt — einzureichen.

Wiesbaden, 1. 7. 1955

Der Magistrat

1954

An der Medizinischen Klinik der Städt. Krankenanstalten der Landeshauptstadt Wiesbaden ist

### die Stelle eines Oberarztes

neu zu besetzen. Vergütung erfolgt nach TO.A. II.

Es können nur Bewerber berücksichtigt werden, die eine völlig abgeschlossene umfassende internistische Ausbildung nachweisen können.

Bewerbungen sind unter Beifügung eines Lebenslaufes, von Zeugnissen über Ausbildung und bisherige Tätigkeit, Lichtbild und Verzeichnis der veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten bis spätestens 14 Tage nach Erscheinen dieser Ausschreibung beim Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden — Personalamt — einzureichen.

Wiesbaden, 1. 7. 1955

Der Magistrat

1955

An der Frauenklinik der Städt. Krankenanstalten der Landeshauptstadt Wiesbaden ist

### die Stelle eines Assistenzarztes

zum 1. November 1955 neu zu besetzen. Vergütung erfolgt nach TO. A. III.

Gefordert wird möglichst eine Vorbildung in Pathologie und Innerer Medizin.

Bewerbungen sind unter Beifügung eines Lebenslaufes, von Zeugnissen über Ausbildung und bisherige Tätigkeit bis spä-

testens 14 Tage nach Erscheinen der Ausschreibung beim Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden — Personalamt — einzureichen.

Wiesbaden, 1. 7. 1955

Der Magistrat

## Veröffentlichungen

1956

### Einziehung einer Teilwegestrecke in der Stadt Bad Sooden-Allendorf

Im Zusammenhang mit der Planung des Postneubaus wird die Einziehung einer Teilwegestrecke des Weges Flur 8, Parzelle 46, der parallel zur Bahnhofstraße verläuft, gefordert. Es handelt sich hierbei um 65 m entlang der Front der städtischen Grundstücksparzellen 19/3, 20/2 und 21/2 — etwa gegenüber dem Bahnhofsempfangsgebäude. Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dieses Vorhaben hiermit veröffentlicht mit der Aufforderung, etwaige Ansprüche bei der Vermeidung des Ausschlusses innerhalb 4 Wochen bei mir einzureichen. Der Lauf dieser Frist beginnt 1 Tage nach dem Erscheinen des Veröffentlichungsorgans.

Der Plan kann auf dem Rathaus der Stadt Bad Sooden-Allendorf, Zimmer 2, während der Dienststunden eingesehen werden.

Bad Sooden-Allendorf, 28. 6. 1955

Der Bürgermeister  
der Stadt Bad Sooden-Allendorf  
— Wegepolizeibehörde —  
Frank e

1957

### Umlegung Rundverkehrsplatz am Botanischen Garten

Wir machen auf Grund des § 33 Absatz 3 des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen (Aufbaugesetz) bekannt:

Der Termin zur Verhandlung über den Verteilungsplan in der Umlegung „Rundverkehrsplatz am Botanischen Garten U-D-8“ findet für die Beteiligten am 27. Juli 1955, 9 Uhr, im Sitzungszimmer der Stadtbauverwaltung Darmstadt, Bessunger Straße 125, Zimmer 204, statt.

Beim Ausbleiben der Beteiligten kann ohne deren Teilnahme über den Verteilungsplan verhandelt und beschlossen werden.

Darmstadt, 28. 6. 1955

Der Magistrat der Stadt Darmstadt  
— Umlegungsbehörde —

1958

### Baulandumlegung in der Gemarkung Waldkappel

Gemäß der §§ 26 und 27 des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer

des Landes Hessen vom 25. 10. 1948 (GVBl. S. 139) und den dazu ergangenen Ergänzungen vom 23. 11. 1949 und 16. 3. 1950 hat der Kreistag des Landkreises Eschwege in seiner Sitzung am 19. 3. 1955 die Baulandumlegung eines Teiles der Grundstücke in der Gemarkung Waldkappel, Flur 27, beschlossen und eingeleitet.

Das Umlegungsgebiet ist auf dem Umlegungsplan durch Umrandung mit einem orangefarbenen Streifen gekennzeichnet.

Die betroffenen Grundstücke sind im Umlegungsplan näher gekennzeichnet.

Der Umlegungsplan liegt in der Zeit vom 15. Juli bis 1. August 1955 öffentlich im Rathaus der Stadt Waldkappel aus.

Die Beteiligten (Eigentümer, Pächter Mieter, Inhaber dinglicher Rechte, Gläubiger) werden aufgefordert, innerhalb der Offenlegungsfrist ihre Wünsche dort vorzutragen.

Der Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten wird gesondert bekanntgegeben.

Eschwege, 29. 6. 1955

Landkreis Eschwege

Der Kreisausschuß als Umlegungsbehörde

1959

### Baulandumlegung Breckenheim

Auf Grund des Beschlusses des Kreistages des Landkreises Main-Taunus vom 28. März 1955 wird das Baulandumlegungsverfahren in Breckenheim für das Gebiet „Der Mönchsacker“ eingeleitet. Das Gebiet ist im Umlegungsplan durch einen grünen Farbstreifen gekennzeichnet.

Der Umlegungsplan liegt bei dem mit der technischen Durchführung beauftragten Katasteramt des Landkreises Main-Taunus, Ffm.-Höchst, Zuckschwerdtstr. 58, in der Zeit vom 8. bis 16. Juli 1955 während der Dienststunden für die Beteiligten zur Einsicht offen. Die gemäß § 28 des Aufbaugesetzes am Verfahren Beteiligten (Eigentümer, Pächter, Gläubiger usw.) werden gebeten, ihre Wünsche innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Beendigung der Offenlegungsfrist beim Katasteramt vorzubringen.

Über den Verteilungsplan wird am 21. 7. 1955 im „Gasthaus zum Deutschen Haus“ von 14 bis 16 Uhr verhandelt.

Die Beteiligten werden darauf hingewiesen, daß gemäß § 31 des Aufbaugesetzes Änderungen in der Nutzungsart der Grundstücke, sowie in der Bebauung von der Umlegungsbehörde, dem Kreisausschuß des Landkreises Main-Taunus, genehmigt werden müssen und daß über den Verteilungsplan auch bei ihrem Ausbleiben ohne ihre Teilnahme verhandelt und beschlossen werden kann.

Ffm.-Höchst, 1. 7. 1955

Der Kreisausschuß des Landkreises Main-Taunus als Umlegungsbehörde

## Gerichtsangelegenheiten

### Aufgebotssachen

**1960**

6 F 1/55 — Ausschlußurteil: In der Aufgebotssache der Handels- und Gewerbebank, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht Gießen in Gießen, vertreten durch ihren Vorstand, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt und Notar L. Engisch in Gießen, Antragstellerin, wegen Aufgebots und Kraftloserklärung eines Grundschuldbriefes hat das Amtsgericht in Gießen, Abt. 6, durch den Amtsgerichtsdirektor Schaeß für Recht erkannt: Der Grundschuldbrief über die am 10. November 1953 im Grundbuch von Gießen, Band 7, Blatt 306 — Eigentümer Richard Mühllich, Kaufmann, in Gießen — in Abt. III, lfd. Nr. 38a), zugunsten der Handels- und Gewerbebank, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht Gießen in Gießen eingetragene Grundschuld über 20 000,— DM — Zwanzigtausend Deutsche Mark — nebst 10 v. Hundert Jahreszinsen ab 25. September 1953, wird für kraftlos erklärt.

Gießen, 25. 6. 1955 Amtsgericht

**1961**

F 3/55: Der Brief über die im Grundbuch von Hünfeld, Band XXV, Blatt 1106, in Abt. III Nr. 1 für den Landwirt Josef Petter eingetragene Grundschuld von 2000,— GM ist kraftlos (Urt. v. 29. 6. 1955).

Hünfeld, 29. 6. 1955 Amtsgericht

**1962**

3 F 3/55: Der Rentner Wilhelm Schneider in Neukirchen/Waldeck, Nr. 88, hat das Aufgebot des verlorengegangenen Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Neukirchen, Band 5, Blatt 122 in Abt. III unter Nr. 9 für die Firma Gülich KG. in Sachsenberg eingetragene zu 12% zu verzinsende Baugeldforderung von 2140,40 RM beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 28. Oktober 1955, 9 Uhr vorm., vor dem Amtsgericht Korbach, Zimmer 14, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Korbach, 29. 6. 1955 Amtsgericht

**1963**

5 F 5/55: Die Eheleute I. Bäckermeister Hermann Schlapp, 2. dessen Ehefrau Elisabeth Schlapp, geb. Stroh, beide in Sprendlingen, Frankfurter Straße 9, haben das Aufgebot des verlorengegangenen Grundschuldbriefes vom 14. August 1927 über die im Grundbuch von Sprendlingen, Band 26, Blatt 2308, in der Abt. III, unter Nr. 1, eingetragene Grundschuld in Höhe von 1000,— Goldmark, eingetragen für Hermann Schlapp in Sprendlingen, monatlich mit 1 v.H. verzinslich ab 1. Juli 1927, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Freitag, den 7. Oktober 1955, 9,00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht auf Zimmer 12 anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls

die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Langen (Hessen), 24. 6. 1955 Amtsgericht

**1964**

F 3/54: Die Eheleute Rupert und Marie Ludwig, geb. Döll, aus Lauterbach, als eingetragene Eigentümer der im Grundbuch von Lauterbach in Blatt 504 eingetragenen Grundstücke haben das Aufgebot zur Ausschließung der Gläubigerin der in Abt. III Nr. 5 eingetragenen Höchstbetragssicherungshypothek von 1500,— GM für die Firma J. Fuld-Mai Nachfolger J. Glauberg in Frankfurt a. M., Moselstr. 4, aus der Urkunde vom 19. 8. 1931 gemäß § 1170 BGB beantragt. Die Gläubigerin wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 27. 9. 1955, 8,30 Uhr, Zimmer 20, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung mit dem Rechte erfolgen wird.

Lauterbach (Hessen), 1. 7. 1955 Amtsgericht

**1965**

6 F 6/54: Die Frau Elisabeth Richter, geb. Rühl, und die Erben hinter dem am 11. 11. 1953 in Offenbach a. Main-Rumpenheim verstorbenen Georg Konrad Richter, nämlich Frau Elisabeth Richter, geb. Rühl, Frau Marie Elisabetha Winkler, geb. Richter, und Herr Ludwig Konrad Richter, sämtlich Offenbach am Main-Rumpenheim, Bürger Straße 16, haben das Aufgebot des verlorengegangenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Rumpenheim am Main, Band 20, Blatt 981, in Abteilung III, Nr. 1, zugunsten der Vereinsbank Rumpenheim GmbH in Offenbach a. Main-Rumpenheim eingetragene Grundschuld von 3000,— (i. B.: Dreitausend) Deutsche Mark nebst 10 v. H. Zinsen jährlich beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Montag, den 19. Dezember 1955, 9,30 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 26, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Das Aufgebot vom 21. 3. 1955 ist hiermit hinfällig.

Offenbach (Main), 29. 6. 1955 Amtsgericht, Abt. 6

**1966**

6 F 2/55: Die Firma Werbe-Liebold GmbH, aus Düsseldorf, Benrather Schloßallee 10, hat das Aufgebot des verlorengegangenen Wechsels über 2686,44 DM (i. W.: Zweitausendsechshundertsechszwanzig 44/100 Deutsche Mark), ausgestellt am 23. April 1955 in Düsseldorf, fällig am 1. August 1955, zahlbar in Offenbach am Main, Süddeutsche Bank, Aussteller: Werbe-Liebold GmbH, Düsseldorf, Bezogener: Haus der Pelze Max Günzel, Offenbach am Main, Tulpenhofstraße 52, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Montag, den 19. März 1956, 9,30 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 26, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Offenbach (Main), 29. 6. 1955 Amtsgericht, Abt. 6

## Güterrechtsregistersachen

**1967**

GR 723 — 24. 6. 55: Günther Brandt und Ehefrau Helma Brandt, geb. Otto, Bad Homburg v. d. H. Durch notariellen Vertrag vom 10. Mai 1955 ist allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart.

Bad Homburg v. d. H., 30. 6. 1955 Amtsgericht

**1968**

2 GR 1550 — Neueintragung: Durch Vertrag vom 16. Juni 1955 haben die Eheleute Hilfsarbeiter Erwin Heinrich Wagner in Gießen-Wiesack und Rosa, geb. Fell, die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart.

Gießen, 29. 6. 1955 Amtsgericht

**1969**

4 GR III 269A: Durch Ehevertrag vom 25. April 1955 haben die Eheleute Bauunternehmer Wilhelm Alt und Margarete, geb. Bender, Rüsselsheim, allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart.

Groß-Gerau, 22. 6. 1955 Amtsgericht

**1970**

GR 391: Muhl, Walter, Landwirt, Verkaufsleiter, und Elfriede, geb. Mittag, Kassel-Wilhelmshöhe, Vertrag vom 12. 5. 55. Gütertrennung, 22. 6. 55.

Kassel, 30. 6. 1955 Amtsgericht

**1971**

GR. IV Nr. 1 — Neueintragung: Bezeichnung der Ehegatten: Rein, Georg Ludwig, Fabrikant, und Ottilie Rein, geb. Stöhr, beide wohnhaft in Steinbach i. O. Durch notariellen Ehevertrag vom 12. 4. 1955 ist die bestehende allgemeine Gütergemeinschaft aufgehoben und Gütertrennung gem. §§ 1427 BGB vereinbart worden.

Michelstadt, 13. 6. 1955 Amtsgericht

**1972**

21 GR 1475 A: Ehel. Burkard, Richard, Kaufmann, und Anna, geb. Heuberger, Wiesbaden, Rheinstraße 105. Durch Ehevertrag vom 28. Januar 1955 ist Gütertrennung vereinbart. 24. 2. 1955.

21 GR 1476 A: Ehel. Baar, Georg, Kaufmann, und Elise, geb. Behringer, Wiesbaden, Dotzheimer Str. 139. Durch Ehevertrag vom 23. Dezember 1954 ist Gütertrennung vereinbart. 9. 3. 1955.

21 GR 1477 A: Ehel. Haas, Heinrich, Angestellter, und Elfriede, geb. Lube, Wiesbaden, Hellmundstr. 8. Durch Ehevertrag vom 28. September 1954 ist Gütertrennung vereinbart. 6. 4. 1955.

21 GR 1478 A: Ehel. Diez, Walter, Kaufmann, und Martha, geb. Link, Wiesbaden, Idsteiner Str. 21. Durch Ehevertrag vom 21. April 1955 ist Gütertrennung vereinbart. 28. 4. 1955.

21 GR 1479 A: Ehel. Cratz, Hans, Goldschmied, und Hanni Lore, geb. Velte, Wiesbaden, Goethestr. 24. Durch Ehevertrag vom 28. April 1955 ist Gütertrennung vereinbart. 31. 5. 1955.

21 GR 1480 A: Ehel. Noah, Horst Ludwig, Dipl.-Ingenieur, und Inge, geb. Fiedler, Wiesbaden, Kapellenstr. 75. Durch Ehevertrag vom 11. März 1955 ist Gütertrennung vereinbart. 16. 6. 1955.

21 GR 1481 A: Ehel. Kullmann, Lorenz, Versicherungsinspektor, und Marianne, geb. Schnabel, Wiesbaden, Scheffelstr. 3. Durch Ehevertrag vom 3. März 1955 ist Gütertrennung vereinbart. 16. 6. 1955.  
Wiesbaden, 4. 7. 1955 **Amtsgericht**

## Handelsregistersachen

**1973**

HRA. 82: Firma G. Kerle & Co., Hirschhorn. Die Firma ist erloschen.  
Hirschhorn, 16. 6. 1955 **Amtsgericht**

**1974**

HRB 14 — Neueintragung: G. Kerle & Co., GmbH., Hirschhorn a. N. Gegenstand des Unternehmens: Groß- und Einzelhandel mit Kohlen und Baustoffen aller Art. Stammkapital: DM 20 000,—. Geschäftsführer: Wilma Kerle und Karl Wolff, beide in Hirschhorn. Jeder Geschäftsführer ist allein vertretungsberechtigt. Gesellschaftsvertrag vom 15. Jan. 1955. Beginn der Gesellschaft: 1. Jan. 1955.  
Hirschhorn, 16. 6. 1955 **Amtsgericht**

## Genossenschaftsregistersachen

**1975**

GnR. 2: Volksbank Dillenburg, e.G.m.b.H. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 11. 5. 1955 ist § 35 der Statuten geändert: Der Geschäftsanteil ist auf DM 200,— erhöht.  
Dillenburg, 24. 6. 1955 **Amtsgericht**

## Musterregistersachen

**1976**

MR 67: In das Musterregister ist am 15. Juni 1955 das von der Firma A. & M. Dölling, Hungen/Oberhessen, am 15. Juni 1955, 9 Uhr, angemeldete offene Paket, enthaltend eine Musterkollektion „AMDIS-Schonbezüge“, Fabriknummer 10 023 (31 Muster), eingetragen worden. Die Schutzfrist beträgt 3 Jahre.  
Nidda (Oberhessen), 15. 6. 1955 **Amtsgericht**

## Vereinsregistersachen

**1977**

VR 187 — Neueintragung: Bund der Berliner, Kreisverband Obertaunus e. V. Sitz Bad Homburg v. d. H. Die Satzung ist am 14. Mai 1955 errichtet.  
Bad Homburg v. d. H., 11. 6. 1955 **Amtsgericht**

**1978**

VR 159 — Neueintragung: Heimat- und Verkehrsverein Dillenburg. Satzung vom 7. April 1954.  
Dillenburg, 25. 6. 1955 **Amtsgericht**

**1979**

VR 160 — Neueintragung: Christlicher Verein junger Männer e. V. in Wissembach. Satzung vom 29. Januar 1955.  
Dillenburg, 25. 6. 1955 **Amtsgericht**

**1980**

### Neueintragungen:

2 VR 277 — 8. 6. 1955: Verein der Hundefreunde Lich. Sitz des Vereins ist Lich.

2 VR 279 — 28. 6. 1955: Verein der Freunde des Theaters Gießen. Sitz des Vereins ist Gießen.  
Gießen, 30. 6. 1955 **Amtsgericht** — 3824—

**1981**

5 VR 127 — Neueintragung: Verein der Förderer des Real-Gymnasiums. Kronberg/Ts., in Kronberg/Ts.  
Königstein (Taunus), 4. 5. 1955 **Amtsgericht**

**1982**

5 VR 128 — Neueintragung: Verein der Vertrauensleute der Bausparkasse Deutsche Bau-Gemeinschaft, Aktiengesellschaft, Königstein/Taunus (früher Leipzig).  
Königstein (Taunus), 3. 5. 1955 **Amtsgericht**

**1983**

VR. 4 — Neueintragung: Sportfischerverein e. V. Niederaula. VR 4. Niederaula, 27. 6. 1955.  
Niederaula, 27. 6. 1955 **Amtsgericht Bad Hersfeld**  
Zweigstelle Niederaula

**1984**

### Neueintragungen

VR. 69 — 1. 6. 1955: In das Vereinsregister wurde eingetragen: Turn- und Sportverein 1923, Oberrieden a. d. Werra, Oberrieden.  
VR. 70 — 1. 6. 1955: In das Vereinsregister wurde eingetragen: Lichtenauer Fußballverein 1919, Hess.-Lichtenau.  
Witzenhausen, 23. 6. 1955 **Amtsgericht**

## Vergleichs- u. Konkursachen

**1985**

### Beschluß

4 N 17/55: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Ing. Josef Mohren in Wilmshausen, als persönlich haftender Gesellschafter der Firma Steiba, Mohren & Helwig in Bensheim-Schönberg wird der Eröffnungsbeschluß vom 20. 5. 1955 dahingehend berichtigt, daß der Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Samstag, den 23. Juli 1955, 8.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht — Zimmer Nr. 25 — bestimmt ist.  
Bensheim, 18. 6. 1955 **Amtsgericht**

**1986**

6. N 19/54: Im Konkursverfahren über das Vermögen des Landwirts

Friedrich Kobold, Harmuthshausen/Datterode, wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf Donnerstag, den 28. Juli 1955, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Eschwege, Zimmer 4, bestimmt.

Eschwege, 24. 6. 1955 **Amtsgericht, Abt. 2**

**1987**

81 N 258/54 — 81 N 259/54 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Hoteliers Friedrich Wagner und seiner Ehefrau Paula Wagner, geb. Strohmenger, Inhaber des Hotels „Haus Wagner“, Frankfurt a. M., Beethovenstr. 30, wird zur Verhandlung und Abstimmung über den Zwangsvergleichsvorschlag der Gemeinschuldner, zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen, zur Anhörung über die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses, sowie zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters Termin auf den 5. August 1955, 11 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude B, Zimmer 337, III. Stock, anberaumt. Der Zwangsvergleichsvorschlag und die Erklärung des Gläubigerausschusses sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Frankfurt (Main), 27. 6. 1955

**Amtsgericht, Abt. 81**

**1988**

81 VN 16/55 — Vergleichsverfahren: Über das Vermögen der Lochmann & Söhne G.m.b.H., Bauunternehmen für Spezialausführungen, Frankfurt a. M., Mittlerer Schafhofweg 101, wird heute, am 25. Juni 1955, 12 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet. Der Rechtsanwalt Dr. Dr. Heinz Otto Beer, Frankfurt a. M., Elbestr. 61, Tel. 3 45 05, wird zum Vergleichsverwalter ernannt. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf den 29. Juli 1955, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt a. M., Gerichtsstr. 2, Gerichtsgebäude B, III. Stock, Zimmer 337, anberaumt. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald bei Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Eröffnung sind mit dem errechneten Betrag anzumelden. Der Eröffnungsantrag und dessen Anlagen sowie das Ergebnis der Ermittlungen können bei Gericht eingesehen werden.

Frankfurt (Main), 25. 6. 1955

**Amtsgericht, Abt. 81**

**1989**

81 N 207/55 — Anschlußkonkursverfahren: Der Beschluß vom 20. 6. 1955, durch den das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Fritz Stahlberg, Alleininhaber der Firma Heicoleum Fußbodenbeläge, Bad Soden (Ts.), Waldstraße 18, eröffnet und der Rechtsanwalt Dr. Walter Weyl, Frankfurt a. M.-Höchst, Königsteiner Str. 139, Tel. 1 21 14, ernannt worden ist, ist mit Beginn des 29. 6. 1955 rechtskräftig und damit wirksam geworden. In Ergänzung dieses Beschlusses wird angeordnet: Konkursforderungen sind bis zum 8. August 1955 nur bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Konkurseröffnung sind mit dem errechneten Betrage anzumelden. Es wird

zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 182 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 8. August 1955, 10 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 29. August 1955, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude B, III. Stock, Zimmer 337, Termin anberaumt. Offener Arrest ist angeordnet, Anzeigefrist bis 8. August 1955 mit Folgen nach §§ 118, 119 KO bestimmt.

Frankfurt (Main), 29. 6. 1955

Amtsgericht, Abt. 81

### 1990

81 N 131/54 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Fa. Storch und Reichel KG., Landmaschinen und Traktoren, Frankfurt a. M., Kreuznacher Straße 29, wird eine Gläubigerversammlung auf den 22. Juli 1955, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude B, Zimmer 337, III. Stock, einberufen. Tagesordnung: 1. Sachstandsbericht des Konkursverwalters, 2. Anhörung der Gläubigerversammlung zur Frage der Führung von Prozessen.

Frankfurt (Main), 25. 6. 1955

Amtsgericht, Abt. 81

### 1991

81 N 23/55 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Kommanditgesellschaft Gilde-Hausbücherei Hauenstein & Co., Frankfurt a. M., Röderbergweg 87, früher Braunschweig, wird zur Anhörung der Gläubigerversammlung über die Anregung des Konkursverwalters der Einstellung des Verfahrens mangels Masse, zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen Termin anberaumt auf den 22. Juli 1955, 11.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude B, Zimmer 337.

Frankfurt (Main), 27. 6. 1955

Amtsgericht, Abt. 81

### 1992

81 N 42/53: Konkursverfahren: Im Konkurs über das Vermögen des Bauunternehmers Ludwig Dracker, Frankfurt (M.), Ginnheimer Hohl 11-13, jetzt Vogtstraße 82, A.Z.: 81 N 42/53, soll die Schlußverteilung stattfinden. Die verfügbare Masse beträgt DM 59 621,99.

Zu berücksichtigen sind DM 211 506,94 nicht bevorrechtigte Forderungen. Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen liegt auf der Geschäftsstelle des hiesigen Amtsgerichts — Konkursabteilung — zur Einsicht der Beteiligten aus.

Frankfurt (Main), 27. 6. 1955

Der Konkursverwalter  
gez. Dr. Amend  
Rechtsanwalt

### 1993

81 N 40/49 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Willi Braun, Frankfurt a. M., Intzestr. 1-3, wird zur Ab-

nahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, zur Anhörung über etwa festzusetzende Vergütungen und Auslagen der Mitglieder des Gläubigerausschusses und zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen Termin anberaumt auf den 22. Juli 1955, 12.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude B, Zimmer 337, III. Stock. Für den Konkursverwalter sind DM 3550,— Vergütung festgesetzt.

Frankfurt (Main), 28. 6. 1955

Amtsgericht, Abt. 81

### 1994

81 N 336/50: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft Adolf Pilz & Co. Dachdeckerei und Bautenschutz, Frankfurt a. M., Liebigstraße 52 — Akt. Z. 81 N 336/50 des Amtsgerichts Frankfurt a. M. — findet die Schlußverteilung statt. Die Forderungen betragen: a) bevorrechtigte DM 11 888,23, b) einfache DM 36 618,14. Der zur Verteilung verfügbare Massebestand beträgt DM 2695,93.

Frankfurt (Main), 3. 7. 1955

Der Konkursverwalter  
Heinz Gentsch, Rechtsanwalt

### 1995

81 N 340/53 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Offenen Handelsgesellschaft, Firma Jakob Geyer, Ledergroßhandlung, Frankfurt/M., Schwanthaler Str. 2, und Wilhelm-Leuschner-Str. 89, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Frankfurt (Main), 24. 6. 1955

Amtsgericht, Abt. 81

### 1996

81 N 42/53 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Ludwig Dracker, Frankfurt a. M., Ginnheimer Hohl 11-13, wird zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen Termin anberaumt auf den 22. Juli 1955, 12.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude B, Zimmer 337, III. Stock.

Frankfurt (Main), 28. 6. 1955

Amtsgericht, Abt. 81

### 1997

N 11/50: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Gonther und Richter GmbH, Baugeschäft in Friedberg/Hessen, wurde durch Beschluß vom 28. Juni 1955 a) die Vergütung des Konkursverwalters Rechtsanwalt Hans Rickers in Friedberg/Hessen unter Anrechnung eines Vorschusses von 300,— DM auf 1050,— DM und seine Auslagen auf 14,38 DM festgesetzt; b) die Vergütung der Gläubigerausschußmitglieder August Gondolf und Manfred Grimme, beide in Friedberg (Hess.) auf je 50,— DM festgesetzt; c) evtl. Eingänge auf die Forderung gegen den Gesellschafter Richter einer Nachtragsverteilung vorbehalten; d) das Verfahren aufgehoben, nachdem der Schlußtermin stattgefunden hat.

Friedberg (Hessen), 28. 6. 1955 Amtsgericht

### 1998

#### Beschluß

2 N 16/52: In der Konkursache Hans Lupk, Bischofsheim/Hessen, Schulstraße 38, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke bestimmt auf Freitag, den 15. Juli 1955, 10 Uhr, Zimmer 1. In demselben soll auch die Festsetzung der Auslagen und Vergütung für die Mitglieder des Gläubiger-Ausschusses, soweit hierauf beantragt wird, nach Anhörung der Gläubiger-Versammlung erfolgen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 550,— DM, seine Auslagen werden auf 47,86 DM festgesetzt.

Groß-Gerau, 20. 6. 1955

Amtsgericht

### 1999

4 VN 2/53: Über das Vermögen des Kaufmanns Arthur Herbert in Hanau, Kleiböhmerstraße 15, wird unter Aufhebung des Vergleichsverfahrens heute, am 24. Juni 1955, 12 Uhr, das Anschließkonkursverfahren eröffnet, da Zahlungsunfähigkeit vorliegt. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Herbert Schmidt in Großauheim, Telefon 3177. Konkursforderungen sind bis zum 20. Juli 1955 beim Gericht anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 27. Juli 1955, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Hanau, Nußallee Nr. 17, Erdgeschoß, Zimmer Nr. 13. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 20. Juli 1955 anzeigen.

Hanau, 24. 6. 1955

Amtsgericht

### 2000

2 VN 1/55: Der Kraftfahrzeugmeister und -Händler Paul Bittner in Hochheim, Frankfurter Straße — vertreten durch Rechtsanwalt Weltin in Hochheim — hat mit dem am 2. Juli 1955 bei Gericht eingegangenen Antrag seines Bevollmächtigten die Eröffnung des Vergleichsverfahrens über sein Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 Vergl. O. wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens der Rechtsanwalt und Notar Dr. Nieding in Wiesbaden, Wilhelmstraße, zum vorläufigen Vergleichsverwalter bestellt. Die in § 57 Vergl. O. bezeichneten Beschränkungen werden dem Schuldner auferlegt.

Hochheim (Main), 4. 7. 1955

Amtsgericht

### 2001

17 VN 4/55: Der Kaufmann und Sattlermeister Oskar Lohmann, Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 34, Inhaber der eingetragenen Firma Wilhelm Lohmann, ebenda, Lederwarenhandlung und der eingetragenen Firma Rutsch & Co., ebenda, Lederwaren-



eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt. Gemäß § 11 d. V.O. wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens der Rechtsanwalt Dr. Wuzél, Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 1, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Kassel, 28. 6. 1955

Amtsgericht

### 2002

17 N 42/52: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Bauhütte Nordhessen — VSB — GmbH., Kassel, Frankfurter Straße, ehem. Jägerkaserne, ist nachträglicher Prüfungstermin auf den 11. August 1955, 11 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Eugen-Richter-Straße 4, Block A, Zimmer 68, anberaumt.

Kassel, 30. 6. 1955

Amtsgericht

### 2003

7 N 33/1952: In dem Anschluß-Konkursverfahren über das Vermögen des Fabrikanten Theodor Wild, Apparatebau in Offenbach/M.,- Sprendlinger Landstraße 240, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf: Dienstag, den 19. Juli 1955, 9½ Uhr, vor dem Amtsgericht in Offenbach/M., Kaiserstraße 16, I. Stock, Zim. 37.

Offenbach (Main), 27. 6. 1955

Amtsgericht, Abt. 7

### 2004

7 VN 2/1954: Das Vergleichsverfahren über das Vermögen der Fa. „Sümag“ Süddeutscher Maschinenverkauf Eleonore Krömmelbein, Inhab. Eleonore Krömmelbein in Neu-Isenburg, Offenbacher Straße 100, wird aufgehoben, nachdem der Vergleichsverwalter die Erfüllung des Vergleichs angezeigt hat. Das Amt des Vergleichsverwalters erlischt und die angeordneten Verfügungsbeschränkungen treten außer Kraft.

Offenbach (Main), 28. 6. 1955

Amtsgericht, Abt. 7

### 2005

7 VN 20/53: Das Vergleichsverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Willy Schreindorfer in Offenbach/M., Frankfurter Straße 34, wird, nachdem der Vergleichsverwalter die Erfüllung des Vergleichs angezeigt hat, aufgehoben. Das Amt des Vergleichsverwalters erlischt und die angeordneten Verfügungsbeschränkungen treten außer Kraft.

Offenbach (Main), 24. 6. 1955

Amtsgericht, Abt. 7

### 2006

62 VN 10/55: Vergleichsantrag vom 23. Juni 1955 der Firma Weder & Schmidt K.G., Bauunternehmung in Wiesbaden, Schlichterstraße 3. Vorläufiger Verwalter: Rechtsanwalt Dr. Stempel in Wiesbaden, Große Burgstraße 6.

Wiesbaden, 23. 6. 1955

Amtsgericht

## Zwangsversteigerungen

**Sammelbekanntmachung.** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

### 2007

#### Beschluß

6 K 18/54 — Zwangsversteigerung: Das im Grundbuch von Weisskirchen, Bezirk Weisskirchen, Band 20, Blatt 478, eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 3, Gemark. Weisskirchen, Flur 12, Flurst. 1391, Ackerland im Hahnenfuß 1. Gew., 12,68 Ar, soll am 20. Oktober 1955, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dorotheenstr. Nr. 20, Zimmer Nr. 30, versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 30. Juli 1955 (Tag des Versteigerungsvermerks) war der Landwirt Josef Andreas Reul in Weisskirchen. Der Grundstückswert (Verkehrswert) ist auf 608,64 Deutsche Mark festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Homburg v. d. H., 17. 6. 1955

Amtsgericht

### 2008

K 3/55 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Waldeck, Band 14, Blatt Nr. 393, eingetragene, nachstehend beschriebene Erbbaurecht am 9. September 1955, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Marktplatz Nr. 1, Zimmer Nr. 1 (5), versteigert werden.

Lfd. Nr. 1, Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Waldeck, Band 5, Art. 126, unter Nr. 511, des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstücks der Gemarkung Waldeck, Flur 12, Parz. 146/6, Acker, unter der Stadt, 8,80 Ar, in Abt. II, Nr. 35, auf die Dauer von 99 Jahren seit 1. 1. 1952.

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. 4. 1955 in das Grundbuch eingetragen. Als Erbbauberechtigte waren damals der Sattler- und Polstermeister Hans Bauer und der Sattler- und Polstermeister Herbert Perzel, beide zu Waldeck, je zur ideellen Hälfte eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Wildungen, 25. 4. 1955

Amtsgericht

### 2009

84 K 23/55 — Zwangsversteigerung: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll auf Antrag der Miterbin und Miteigentümerin, Frau Paula Maurer, geb. Nahm, Frankfurt (Main) - Niederrad, Goldsteinstraße 34, das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk Niederrad, Band 37, Blatt Nr. 1503, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 31. Aug. 1955, 9.30 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße Nr. 2, Zimmer Nr. 337, III. Stock, versteigert werden: Lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederrad, Flur 11, Flurstück 57, Hof- u. Gebäudefläche Goldsteinstraße 34, 4,31 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 28. Februar 1955 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals die Antragstellerin und der Autoschlosser Friedrich Nahm in Frankfurt (Main) eingetragen. Der Wert des Grundstücks wird gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf 24 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 20. 6. 1955

Amtsgericht, Abt. 84

### 2010

84 K 25/55 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt (M.), Bezirk 11, Band 2, Blatt 78, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 31. August 1955, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 337, III. Stock, versteigert werden: Lfd. Nr. 2, Gemarkung Frankfurt (M.), Flur 118, Flurstück 15/1, Hof- u. Gebäudefläche Reuterweg 50, 2,35 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 19. März 1955 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Kaufmann Wilhelm Hoffmann, Frankfurt (Main), eingetragen. Der Wert des Grundstücks wird gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf 64 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 20. 6. 1955

Amtsgericht, Abt. 84

### 2011

84 K 32/55 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 32, Band 67, Blatt Nr. 2618 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 31. August 1955, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Frankfurt (Main), Gerichtsgebäude B, Gerichtstr. 2, Zimmer Nr. 337, III. Stock, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt (Main), Flur 527, Flurstück 51/5 etc., Hof- und Gebäudefläche Schneckenhofstraße 26, Größe: 2,70 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 17. März 1955 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümerin war damals die Telefonistin Annamaria Klein, Frankfurt (Main), eingetragen. Der Wert des Grundstücks (Verkehrswert) wird gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf 110 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 20. 6. 1955

Amtsgericht, Abt. 84

**2012**

5 K 9/53 — Zwangsversteigerung: Die im Grundbuch von Zirkenbach, Band 4, Blatt 129, eingetragenen Grundstücke, lfd. Nr. 1, Gemarkung Zirkenbach, Flur 3, Flurstück 33, Lieg.-B. 5, Geb.-Buch 5, Hof- und Gebäudefläche im Dorf, Haus Nr. 5 = 6,33 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkung Zirkenbach, Flur 1, Flurst. 49, Grünland, am Fuldarsen = 35,05 Ar; lfd. Nr. 3, Gemarkg. Zirkenbach, Flur 1, Flurstück 50, Grünland, am Fuldarsen = 23,25 Ar; lfd. Nr. 4, Gemarkung Zirkenbach, Flur 2, Flurstück 7, Ackerland, auf dem Wehrt = 55,29 Ar; lfd. Nr. 5, Gemarkung Zirkenbach, Flur 3, Flurstück 36, Hof- und Gebäudefläche im Dorfe = 3,90 Ar; lfd. Nr. 6, Gemarkung Zirkenbach, Flur 3, Flurstück 37, Grünland im Dorfe = 28,02 Ar; Hof- und Gebäudefläche im Dorfe = 13,60 Ar; lfd. Nr. 7, Gemarkung Zell, Flur 3, Flurstück 25, Lieg.-B. 63, Ackerland, im hinteren Wehrt = 80,84 Ar; lfd. Nr. 8, Gemarkung Zell, Flur 4, Flurstück 35, Grünland, am Gaulsgrund = 47,59 Ar, sollen am 19. Aug. 1955; 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Fulda, Königstraße 38, Zim. Nr. 19, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 13. Mai 1953: Werkmeister Josef Dittmar in Zirkenbach. Die Abgabe von Geboten bedarf der Genehmigung des Amtsgerichts.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.  
Fulda, 30. 6. 1955      Amtsgericht, Abt. 5

**2013****Beschluß**

2 K 4/54 — Zwangsversteigerung: Die im Grundbuch von Fürstenwald, Band IV, Art. 136, eingetragenen Grundstücke lfd. Nr. 2, Gemarkung Fürstenwald, Flur 3, Flurstück 173/92, Grundweg 36, Hof- und Gebäudefläche (96), 2,34 Ar; lfd. Nr. 3, Gemarkung Fürstenwald, Flur 3, Flurstück 179/92, daselbst, Garten, 0,89 Ar, sollen, soweit sie zur ideellen Hälfte auf den Namen der verstorbenen Marie Persch, geb. Neumann, verzeichnet sind, am 1. 10. 1955, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 6, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 4. März 1954 (Tag des Versteigerungsvermerks): Marie Persch, geb. Neumann, zur ideellen Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hofgeismar, 30. 6. 1955      Amtsgericht

**2014**

4 K 33/54 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Großkrotzenburg, Band 58, Blatt 2387, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 31. August 1955, vormittags 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Nußallee 17, Zimmer Nr. 13, versteigert werden. Gem. Großkrotzenburg, Flur H, Flurstück 7/1, Hof- und Gebäudefläche Niederwaldstraße 2, Wohnhaus, Fabrikgebäude, 23,72 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 4. Jan. 1955 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Strickereibesitzer Franz Vogt und dessen Ehefrau Einma Ida Vogt, geb. Reinsch, beide in Großkrotzenburg, je zur

Hälfte, eingetragen. Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG durch Beschluß vom 23. Mai 1955 auf 84 150,— DM festgesetzt. Kaufliebhaber werden darauf aufmerksam gemacht, daß in Höhe von 10% des Bargebots auf Antrag eines Beteiligten Sicherheit zu leisten ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 13. 6. 1955      Amtsgericht

**2015**

2 K 18/54 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuche von Münster, Band 22, Blatt Nr. 539, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 31. August 1955, 11 Uhr, am Amtsgericht Königstein/Taunus, Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 103, versteigert werden. Gemarkung Münster: lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 183, Lieg.-Buch 818, Acker, vordere Langenbihn, 11,04 Ar, Grundstückswert gem. § 74a ZVG festgesetzt DM 550,—; lfd. Nr. 2, Flur 3, Flurstück 471, Wiese, Padenwiese, 5,71 Ar, u. lfd. Nr. 3, Flur 3, Flurstück 470, Wiese, Padenwiese, 2,99 Ar, Wert: DM 530,—; lfd. Nr. 8, Flur 4, Flurstück 242/26, Acker Plaul, 9,81 Ar, Wert: DM 590,—; lfd. Nr. 10, Flur 9, Flurstück 139, Acker Schinneler, 13,01 Ar, Wert: DM 525,—; lfd. Nr. 11, Flur 9, Flurstück 140, Acker Schinneler, 12,51 Ar, Wert: DM 505,—; lfd. Nr. 16, Flur 3, Flurstück 12, Acker Schmieherweg, 13,51 Ar, Wert: DM 1310,— DM; lfd. Nr. 19, Flur 4, Flurstück 406/106, Acker Plaul, 21,90 Ar, Wert: DM 1315,—; lfd. Nr. 20, Flur 14, Flurstück 267/22, Geb.-Buch 107, Königsteiner Str. 5, Hofraum usw., 6,25 Ar, Wert: DM 25 050,—; lfd. Nr. 21, Flur 3, Flurstück 498, Acker Krautgärten, 4,55 Ar, Wert: DM 680,—; lfd. Nr. 22, Flur 3, Flurstück 57/1, Ackerland auf'm Planzer, 11,02 Ar, Wert: DM 1310,—.

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. November 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Metzger und Gastwirt Hans Kilp in Kelkheim-Münster/Taunus eingetragen. Gem. Art. 4, Abs. 2, Kontr.R.G. 45 bedürfen Bieter zur Abgabe eines wirksamen Gebotes auf landwirtschaftliche Grundstücke der Genehmigung des zuständigen Landwirtschaftsamtes bzw. des Gerichts für Landwirtschaftssachen. Wiederkehrende Leistungen sind bis 2 Wochen nach dem Versteigerungstermin einzureichen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Königstein (Taunus), 20. 6. 1955.      Amtsgericht

**2016****Beschluß**

5 K 22/54 — Zwangsversteigerung: Das im Grundbuch von Egelsbach, Band 22, Blatt 1914, eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1, Gemarkung Egelsbach, Flur 11, Flurstück 130, Hof- und Gebäudefläche, Darmstädter Ldstr. 68, 1,01,24 ha, soll am 1. 9. 1955, 15 Uhr, im Gerichtsgebäude, Darmstädter Str. 27, Zimmer Nr. 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 26. 10. 1954 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Rosa Triefenbach, geb. Tyroller zu 1/2, Hotelier Adam Friedrich Lohrum in Frankfurt a. M. zu 1/4, dessen Ehefrau

Anna Lohrum, geb. Rödler, zu 1/4. Der Wert der Grundstückshälfte wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 60 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Langen, 16. 6. 1955      Amtsgericht

**2017**

7 K 31/53 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Lampertheim, Band 111, Bl. Nr. 5122, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am Mittwoch, dem 7. September 1955, vormittags 9 Uhr, an der Gerichtsstelle in Lampertheim, Zimmer Nr. 14, versteigert werden. lfd. Nr. 1, Gemarkg. Lampertheim, Flur 6, Flurst. 167, Hof- u. Gebäudefläche, Hagenstraße 81, 12,42 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 18. Dez. 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümerin war damals die Katharina Schlappner, jetzt Ehefrau des Adam Sudheimer in Lampertheim eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 28. 6. 1955      Amtsgericht

**2018**

K 8/54 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll zwecks Aufhebung der Gemeinschaft das im Grundbuch von Oberbrechen, Band 18, Blatt Nr. 656, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 8. September 1955, nachmittags 15 Uhr, an der Gerichtsstelle, Schiede Nr. 14, Zimmer Nr. 20, versteigert werden. lfd. Nr. 1, Oberbrechen, Flur 15, Flurstück 514/325, Lieg.-B. 913, Geb.-B. 184, Hof- u. Gebäudefläche, Frankfurter Str. 49, 2,28 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 11. Juni 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Maurer Jakob Wagner VII und dessen Ehefrau Anna, geb. Roth, in Oberbrechen in ehelicher Errungenschaftsgemeinschaft eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Limburg (Lahn), 1. 7. 1955      Amtsgericht

**2019****Beschluß**

K 19/53 — Zwangsversteigerung: Die im Grundbuch von Felsberg, Bezirk Felsberg, Band 21, Blatt 830, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Felsberg, lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 37, Ober-gasse, Haus Nr. 121, Wohnhaus mit Stall und Hofraum, 1,75 Ar; lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 103, Acker am Berge, 2,14 Ar; lfd. Nr. 3, Flur 2, Flurstück 144/1, Garten, die Steinwegsgärten, 24,35 Ar; lfd. Nr. 4, Fl. 6, Flstck. 177/44, Acker am Reisedweg und in der Pfaffengrube, 23,87 Ar; lfd. Nr. 5, Flur 4, Flurstück 363/105, Hofraum in der Stadt, 1,22 Ar, sollen am 31. August 1955, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude in Felsberg durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 8. Januar 1955 (Tag d. Versteigerungsvermerks): Kaufmann Gustav Dieling in Felsberg. Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt zu 1 u. 5 auf 8359,—

DM, zu 2 auf 50,— DM, zu 3 auf 6800,— DM, zu 4 auf 1432,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Melsungen, 24. 6. 1955

Amtsgericht

**2020**

**Beschluß**

K 10/50 — Zwangsversteigerung: Die im Grundbuch von Gettenau, Band 13, Blatt 857, in der Gemarkung Gettenau und Echzell gelegenen Grundstücke Nr. 1, Fl. I Nr. 20, Gartenland, die Ziegelacker, 3,39 Ar; Nr. 2, Fl. I Nr. 355, Gartenland, im Ort, 0,53 Ar; Nr. 3, Fl. I Nr. 356, Hof- und Gebäudefläche, Weidgasse, 3,62 Ar; Nr. 4, Fl. I Nr. 357, Gartenland, im Ort, 0,96 Ar; Nr. 5, Fl. III Nr. 108, Gartenland, über der Biedrichgasse, 3,68 Ar; Nr. 6, Fl. III Nr. 240, Ackerland, am Laisee, 14,26 Ar; Nr. 7, Fl. IX Nr. 58/10, Ackerland, am großen Seifen, 48,90 Ar; Nr. 8, Fl. XI Nr. 11, Grünland, das gehegte Stück, 18,38 Ar; Nr. 9, Fl. XX Nr. 41, Ackerland, am Winkel, 19,78 Ar (Gemarkung Echzell), Nr. 10, Fl. I, Nr. 57, Gartenland in den Wiesengärten zu  $\frac{1}{2}$ , 3,06 Ar, sollen am Freitag, dem 2. September 1955, 9.30 Uhr im Gerichtsgebäude in Nidda, Schloßgasse, Zimmer 1 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 25. Oktober 1950 (Tag des Versteigerungsvermerks) Heinrich Naumann II., Kaufmann in Gettenau.

Der Wert der Grundstücke wird hiermit nach § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt: Nr. 1 auf DM 370,—, 2, 3, 4 auf 19.250,— DM, Nr. 5 auf 370,— DM, Nr. 6 bis 9 auf 6390,— DM und Nr. 10 auf 120,— DM, zusammen = 26 500,— DM. Wer auf die Grundstücke (mit Ausnahme von Nr. 1 und 5) wirksam bieten will, muß eine Bietgenehmigung des Amtsgerichts Nidda — Landwirtschaftsgericht — im Termin vorlegen (KRG 45). Diese Genehmigung ist rechtzeitig zu beantragen. Auf Verlangen eines Beteiligten haben Bieter für abgegebene Bargebote Sicherheit in Höhe von  $\frac{1}{10}$  ihres Bargebots sofort im Termin zu leisten. Die Wertfestsetzung ist mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Nidda, 17. 6. 1955

Amtsgericht

**2021**

**Beschluß**

K 10/50 — Zwangsversteigerung: Die im Grundbuch von Gettenau, Band 11, Blatt 792, eingetragenen, in der Gemarkung Gettenau gelegenen Grundstücke: Nr. 1, fl. III, Nr. 299, Ackerland am Steinweg, 42,47 Ar; Nr. 2, fl. V, Nr. 54, Ackerland am Breitenstein, 10,40 Ar; Nr. 3, fl. V, Nr. 55, Ackerland am Breitenstein, 20,33 Ar; Nr. 4, fl. V, Nr. 56, Ackerland am Breitenstein, 4,87 Ar; Nr. 5, fl. V, Nr. 57, Ackerland am Breitenstein, 11,18 Ar; Nr. 6, fl. VI, Nr. 37/11, Ackerland am Ochensee, 15,00 Ar; Nr. 7, fl. VI, Nr. 76/2, Ackerland am Teufelsee, 18,83 Ar; Nr. 8, fl. VI, Nr. 99, Ackerland, der Dingsee, 16,16 Ar; Nr. 9 fl. IX, Nr. 92, Grünland in den Bächen, 19,72 Ar; Nr. 10, fl. X, Nr. 1/5, Grünland in den sauren Wiesen, 25,60 Ar; Nr. 11, fl. XI, Nr. 9, Grünland das gehegte Stück, 17,93 Ar; Nr. 12, fl. I, Nr. 61, Hof- und Gebäude-

fläche (Geb.-Nr. 167), Wiesengasse 15, 3,18 Ar; Nr. 13, fl. I, Nr. 62, Gartenland an der Wiesengasse, 6,06 Ar, sollen am Freitag, dem 2. September 1955, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Nidda, Schloßgasse, Zimmer Nr. 1 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 21. Oktober 1950 (Tag des Versteigerungsvermerks): Wilhelm Naumann II., Landwirt, Gettenau.

Der Wert der Grundstücke wird hiermit nach § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt: Nr. 1 bis 11 auf DM 12 450,—, Nr. 12 auf DM 2200,—, Nr. 13 auf DM 1000,—, zusammen = DM 15 650. Das Zubehör wird auf DM 400,— geschätzt. Wer auf die Grundstücke bieten will, muß eine Bietgenehmigung des Amtsgerichts Nidda — Landwirtschaftsgericht — im Termin vorlegen (KRG 45). Diese Genehmigung ist rechtzeitig zu beantragen. Auf Verlangen eines Beteiligten haben Bieter für abgegebene Bargebote Sicherheit in Höhe von  $\frac{1}{10}$  ihres Bargebotes sofort im Termin zu leisten. Die Wertfestsetzung ist mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Nidda, 17. 6. 1955

Amtsgericht

**2022**

3 K 17/54, 2/55 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Aßmannshausen und Aulhausen/Rheingau, Band 16, Blatt Nr. 674 sowie Band 13, Blatt Nr. 595 und 546 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 5. September 1955, vormittags 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Rüdesheim/Rhein, Feldstr. 9, Zimmer Nr. 12, versteigert werden.

Gemarkung Aßmannshausen: lfd. Nr. 1, Flur 7, Flurstück 1360/1, Lieg.-B. 909, Geb.-B. 253, Hof- und Gebäudefläche, Niederwaldstr. 33a, 1,80 Ar; lfd. Nr. 2, Flur 7, Flurstück 1361/1, Hofraum, Niederwaldstraße 33a, 0,07 Ar; lfd. Nr. 3, Flur 6, Flurstück 338, Weingarten, im Kranz, 2,58 Ar; lfd. Nr. 4, Flur 6, Flurstück 342, desgl., 1,21 Ar; lfd. Nr. 5, Flur 6, Flurstück 361, Weingarten, im Kätchen, 0,92 Ar.

Gemarkung Rüdesheim: lfd. Nr. 6, Flur 28, Flurstück 341/129, Weingarten, Orleans, 0,40 Ar; lfd. Nr. 7, Flur 28, Flurstück 340/129, desgl., 3,53 Ar; lfd. Nr. 8, Flur 28, Flurstück 345/129, desgl., 0,56 Ar; lfd. Nr. 9, Flur 28, Flurstück 344/129, desgl., 3,84 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. 12. 1954 bzw. 2. 2. 1955 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals die Eheleute Peter Strieth und Elisabeth, geb. Dreis, in Aßmannshausen bzw. der Ehefrau allein eingetragen. Vor-Abgabe von Geboten auf die landwirtschaftlichen Grundstücke ist eine Bietgenehmigung des LWA in Eltville vorzulegen. Schätzwert: 31 215,20 DM. Einheitswert: 10 900,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Rüdesheim (Rhein), 27. 6. 1955 Amtsgericht

**2023**

K 5/55 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Schlüchtern, Band 8, Artikel 283, eingetragenen Grund-

stücke Flur S Nr. 383/120, bebauter Hofraum, Fuldaer Str. 9, 5,02 Ar; Flur S Nr. 120/1, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, 5,82 Ar; Flur S Nr. 537/121, bebauter Hofraum, daselbst, 3,67 Ar, am 6. September 1955, 9 Uhr, an Gerichtsstelle in Schlüchtern, Dreibrüderstr. 10, Zimmer Nr. 3, versteigert werden. Der Versteigerungsvermerk ist am 16. März 1955 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Kaufmann Friedrich Wilhelm Gähringer in Schlüchtern eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Schlüchtern, 29. 6. 1955

Amtsgericht

**2024**

61 K 13/55 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Wiesbaden-Außen, Band 59, Blatt 1165, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 12. September 1955, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 250, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Kartenblatt 143, Parzelle 26, Wohnhaus mit Hofraum, Franz-Abt-Str. 2, 7,77 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 17. März 1955 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümerin war damals die Ehefrau des Tischlermeisters Wilhelm Beeking, Else Beeking, geb. Grunewald, in Wiesbaden eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 21. 6. 1955

Amtsgericht

**2025**

2 K 10/54 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Volkmarsen, Band 54, Blatt Nr. 3234, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 21. September 1955, vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsstr. 5, Zimmer 4, versteigert werden:

Gemarkung Volkmarsen, lfd. Nr. 1, Flur 18, Parzelle 267, Grundsteuermutterrolle Nr. 575, Gebäudesteuerrolle Nr. 236, bebauter Hofraum und Hausgarten, Fischerstr. Nr. 9, 1,79 Ar; lfd. Nr. 4, Flur 9, Parzelle 109, Wiese, gegen Wittmar, 23,43 Ar; lfd. Nr. 5, Flur 20, Parzelle 90, Acker, vorne im Kälterfelde, 49,22 Ar; lfd. Nr. 7, Flur 10, Parzelle 62, Acker, über dem Merschgraben, 25,71 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. 3. 1955 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Eisenbahner Bernhard Megges aus Volkmarsen eingetragen. Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf 14 610,— DM festgesetzt. Für die landwirtschaftlichen Grundstücke ist die Bietgenehmigung des Landwirtschaftsgerichts in Wolfhagen erforderlich.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Wolfhagen, 4. 6. 1955

Amtsgericht

**2026**

K 12/53 — Zwangsversteigerung: Das im Grundbuch von Altheim, Band 8, Blatt 638, eingetragene Grundstück lfd. Nr. 2, Flur I, Flurstück 358, Hof- und

Gebäudefläche, hinter der Kirche, 15,72 Ar, soll am 25. August 1955, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Marienstraße, Zimmer Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 11. Dezember 1952 (Tag des Versteigerungsvermerks): Viehkaufmann Wilhelm Breckmann in Recklinghausen. Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 40 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 30. 6. 1955

Amtsgericht

**2027**

K 14/54 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Großen-Linden, Band 8, Blatt Nr. 458, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am Dienstag, dem 30. August 1955, 14.30 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gutfleischstraße 1, Zimmer Nr. 101, versteigert werden. Lfd. Nr. 5, Gemark. Großen-Linden, Flur I, Parz. 515, Lieg.-B. Nr. 296, Buch Nr. 117, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstr. 71, 2,00 Ar, Gartenland, bei der Hand, 5,03 Ar. Wert gem. § 74a Abs. 5 ZVG 10 700,— DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 19. August 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Wilhelm Jung II. in Großen-Linden eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gißen, 18. 4. 1955

Amtsgericht

## Andere Behörden und Körperschaften

**2028**

Änderung der Grundsätze der Hess. Tierseuchenkasse für Beihilfen bei Verlusten von Einhufern durch ansteckende Blutarmut und ansteckende Gehirnrückenmarkentzündung (Borna'sche Krankheit) vom 29. April 1954 (veröffentlicht im Öffentlichen Anzeiger zum Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 24/1954 S. 599/600)

Durch das Änderungsgesetz zum Viehseuchengesetz vom 2. Januar 1955 (BGBl. I Nr. 1/1955) ist folgende Neufassung der Grundsätze notwendig geworden:

§ 2

(1) unverändert.

(2) Auf die Beihilfe ist anzurechnen der Wert derjenigen Teile des getöteten, gefallenen oder notgeschlachteten Tieres, die dem Besitzer nach Maßgabe der Anordnung (§ 68 VG in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 2. 1. 1955) zur Verfügung bleiben.

§ 3

Eine Beihilfe wird nicht gewährt

1. in den Fällen der §§ 70 u. 72 VG in der Fassung des Änderungsgesetzes v. 2. 1. 1955.

2.—4. unverändert.

Der Vorstand hat am 13. Juni 1955 vorstehende Änderungen der Grundsätze beschlossen.

Wiesbaden, 2. 7. 1955

Hessische Tierseuchenkasse  
Der Vorstand

**2029**

## Verlust von Sparkassenbüchern

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher sind abhanden gekommen.

Die Inhaber dieser Sparkassenbücher werden daher hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten (vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet) bei der Hauptstelle der unterzeichneten Kreissparkasse Lauterbach in Hessen ihre Rechte anzumelden. Nach Ablauf dieser Frist werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Sparbuch	Name des Sparers	Antragsteller
a) Aussteller: Kreissparkasse Lauterbach in Hessen, Hauptzweigstelle Herbstein.	1838 Heinrich Oechler, Ilbeshausen	Valentin Schäfer
1397 Johannes Meinhardt, Nieder-Moos		Ernestine Grammig
b) Aussteller: Kreissparkasse Lauterbach in Hessen, Hauptzweigstelle Schlitz	483 Johannes Schäfer 3., Ullershausen	Kontoinhaber
3260 Kunigunde Steinacker, Langenschwarz		Friedrich Steinacker
7268 Barbara Bohl, Schlitz		Kontoinhaberin
8279 Hans Koch, Schlitz		Kontoinhaber

Lauterbach (Hessen), 1. 7. 1955

Kreissparkasse Lauterbach in Hessen

## Wohnungen für die minderbemittelte Bevölkerung

In allen Gemeinden tritt das Problem auf, Wohnungen für die minderbemittelte Bevölkerung zu schaffen: Es sollen keine Baracken sein, sondern Wohnstätten, die zwar billig, jedoch groß und modern genug, um den heutigen Ansprüchen der Zivilisation zu genügen. Denn gerade die Wohnung ist es, die den größten Teil dazu beiträgt, den unverschuldeten und den sozial Labilen vor dem Absinken zu bewahren. Beiden soll eine einfache, jedoch in ihrer Anlage mit allen modernen Einrichtungen ergänzbare Wohnung wieder den nötigen Auftrieb zur Wiederaufnahme des Lebenskampfes geben. Billige Mieten und niedrige Energiekosten tragen dazu bei, diesen Auftrieb zu verstärken.

Unter diesen Gedankengängen habe ich einen Wohnungstyp für die minderbemittelte Bevölkerung entwickelt, der allen Gemeinden zur Verfügung steht. Die Häuser enthalten Doppelwohnungen und haben eine Breite von 12 m und eine Tiefe von 10,75 m. Sie können 2- bis 5stöckig gebaut werden. Besonders bemerkenswert ist die schallarme Decke, die für diesen Typ entwickelt wurde und die zwar nicht den höchsten Ansprüchen genügt, jedoch weitaus billiger und besser ist wie die oft im sozialen Wohnungsbau ausgeführten Decken. Jede Wohnung ist 50 qm groß. Sie kann bis zu 6 Personen aufnehmen und enthält folgende Räume: Schlafzimmer 14 qm, Kammer 8 qm, Wohnzelle 17 qm, Küche 5 qm, Bad und WC 3 qm und Flur 2 qm. Die Heizung und Warmwasserbereitung für jede Wohnung erfolgt mit nur einer Feuerstätte, die die Wohnzelle vollbeheizt und alle anderen Räume temperiert. Vorerst kann jede Wohnung auch nur mit Spüle und WC ausgestattet werden. Badewanne und Waschtisch können später ohne zusätzliche Stemmarbeiten eingebaut werden. Zum Kochen stehen Herde für Stadtgas, Propangas oder Elektro zur Wahl. Die Messer für Gas, Elektrizität und Wasser sind in Wandnischen im Treppenhaus untergebracht. Sie können jederzeit abgelesen werden.

Geliefert werden mit den Typenzeichnungen alle Detailzeichnungen in Mutterpausen. Ferner die Positionslisten für die gesamte Installation. Listen und Pläne werden mit DM 60,— berechnet. Die Baulizenz für jede Wohnung beträgt nur DM 200,—, weil diese „Volks-Wohnungen“ ausschließlich für die minderbemittelte Bevölkerung gedacht sind.

K. LANGE · berat. Ing., Frankfurt a. M. 21 · Postfach 2107

Staatsanzeiger für das Land Hessen. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich: für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Dr. Hans Mayer, für den übrigen Teil Paul Hartelt. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Frankfurt (Main), Münchener Str. 54, Tel. 3 12 14 und 3 11 96. Druck: Druckerei Chmielorz, Wiesbaden.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich DM 2,25 zuzüglich DM 0,27 Zustellgebühr. Einzelstücke nur vom Verlag gegen Vorauszahlung von DM 0,45 (einschl. Versandkosten) auf Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 117 337, Verlag Kultur und Wissen GmbH, Ffm. Anzeigenpreis im Öffentlichen Anzeiger zum Staats-Anzeiger lt. Anzeigen-Preisliste Nr. 1 vom 1. 10. 1954. — Anzeigenannahme und Vertrieb: Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11a, Tel. 2 58 61. Geschäftszeit täglich 9—18 Uhr, samstags 9—12 Uhr. — Umfang der vorliegenden Ausgabe: 24 Seiten. Auflage 8700.